

Siegfried Zimmermann
Walter Hinz
Monika Frommel
Klaus Eggerding
Martin Dubberke
Klaus-Peter David

Täterarbeit

Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern

*Herausgegeben von KIK-Schleswig-Holstein,
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*

Wissenschaftlicher Verlag Berlin
Berlin
Olaf Gaudig & Peter Veit GbR

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Täterarbeit : Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern /
hrsg. von KIK-Schleswig-Holstein ; Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel. Siegfried Zimmermann... -
Berlin : Wiss. Verl. Berlin Gaudig und Veit, 2001
ISBN 3-932089-49-9

Gefördert von:
Landesministerium für Justiz, Jugend und
Frauen des Landes Schleswig-Holstein
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

ISBN 3-932089-49-9

© 2001 Wissenschaftlicher Verlag Berlin
Olaf Gaudig & Peter Veit GbR
www.wvberlin.de

Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, auch einzelner Teile, ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt
insbesondere für fotomechanische Vervielfältigung
sowie Übernahme und Verarbeitung in EDV-Systemen.

Druck und Bindung: Schaltungsdienst Lange o.H.G., Berlin
Printed in Germany

EUR 13,50

Inhalt

1	Einleitung	7
1.1	Täterarbeit – ein unverzichtbarer Baustein im Rahmen einer verbesserten Strafverfolgung von Männergewalt	7
1.2	Von der Schwierigkeit, „Gewalt“ zu definieren	10
1.3	Arbeitsdefinitionen	15
1.3.1	Arbeitsdefinition „Gewalt“	15
1.3.2	Formen von Gewalthandlungen	19
1.4	Verantwortung, Kontrolle und Zwang aus der Perspektive des Täterprogramms.....	21
1.5	Unser Verständnis von Männergewalt	24
1.6	Weitere Begriffsdefinitionen.....	31
1.6.1	Häusliche Gewalt	31
1.6.2	Soziale Arbeit.....	32
1.6.3	Täterarbeit	32
1.6.4	Das Täterprogramm im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	35
2	Täterprogramm	45
2.1	Ziele	45
2.1.1	Leitziel	45
2.1.2	Mittlerziele	45
2.2	Die Zielgruppe	47
2.2.1	Gewalttäter	47
2.2.2	Zugangswege	48
2.3	Bedingungen	50
2.3.1	Bedingungen an die GruppenleiterInnen	50
2.3.2	Bedingungen an die Einrichtung.....	51
2.3.3	Bedingungen an die Klientel.....	51
2.3.4	Bedingungen an die Justiz	52
2.3.5	Exkurs: Gesetzliche Grundlagen	52
2.4	Methodik	56
2.4.1	Der methodische Rahmen	56
2.4.2	Die Phase des Kontaktaufbaus und der Einbindung des Klienten	73
2.4.3	Gruppenarbeit	75
2.4.4	Ergänzende Beratungen	90

2.5	Die Evaluation	94
2.5.1	Die Erfassung der Daten	95
2.5.2	Ergebnisevaluation.....	95
2.5.3	Prozessevaluation.....	100
3	Die Interventionsgruppe	104
4	Schluss	106
5	Anhang	108
5.1	Kurzbeschreibung	108
5.2	Schaubilder und Standardschreiben.....	114
5.2.1	Das Rad der Gewalt	114
5.2.2	Das Rad der Gewaltlosigkeit	115
5.3	Die Datenbank zur Erfassung der Sachverhalte	116
5.4	Verträge und Vereinbarungen mit den Klienten.....	118
5.4.1	Arbeitsvertrag – Gruppenvereinbarung	118
5.4.2	Gewaltverzichtserklärung	120
5.4.3	Einwilligung.....	121
5.5	Literaturverzeichnis	123
5.6	Index.....	132
	<i>Über die Autoren</i>	134

1 EINLEITUNG

1.1 Täterarbeit – ein unverzichtbarer Baustein im Rahmen einer verbesserten Strafverfolgung von Männergewalt

Nach Jahren intensiver Debatten würden mittlerweile Staatsanwälte und Strafrichter nicht mehr bestreiten, dass die Strafverfolgung von Männergewalt verbessert werden muss. Dennoch können auch in Zukunft praktische Reformen an Schwierigkeiten des justiziellen Alltags scheitern, die für unüberwindlich gehalten werden. Dieser Band zeigt aber, dass es Konzepte gibt, auf die eine konsequente und dennoch flexible Strafverfolgung zugreifen kann. Vorausgesetzt ist allerdings, dass es vor Ort ein mit der Kriminalpolizei abgestimmtes Konzept der jeweiligen Staatsanwaltschaft gibt, wie die Beweissicherung bei häuslicher Gewalt verbessert und der Gewaltkreislauf vorläufig durchbrochen werden kann. Als nächstes muss die Frau beraten, bestärkt und geschützt werden. Erst dann kann man gezielt intervenieren. Wie dies im einzelnen aussehen kann, zeigen die Veröffentlichungen des Hannoverschen Interventionsprojektes (HAIP) und der Vernetzungsprojekte in Berlin (BIG) und Schleswig Holstein (KIK).

In den letzten Jahren haben alle Institutionen, die für soziale Kontrolle zuständig sind, Vorurteile abgebaut und gelernt, wie sie ihre Reaktionen verbessern können. Einige Beispiele sollen hier genügen: Psychowissenschaftler relativieren das Dogma der Freiwilligkeit und erkennen, dass insbesondere die Arbeit mit sexuell und körperlich gewalttätigen Männer ohne extrinsische Motivierung nur selten erfolgreich sein wird. Die Strafrechtspraxis beginnt, Strategien zu entwickeln, wie sie diese extrinsische Motivierung verstärken kann. Sie verstärkt den Druck auf den Beschuldigten und bleibt zugleich offen für konstruktive Angebote. Denn eine Rückkehr zu einem lediglich abschreckenden Strafrecht dient niemandem. Die hier nur angedeuteten Lernprozesse werden begleitet von einem tiefgreifenden Wandel des Selbstverständnisses. Dominierte bislang eine diffuse Skepsis gegen jede Kriminalisierung von häuslicher Gewalt, weil man annahm, mit repressiven Mitteln sei in der privaten Sphäre nichts zu erreichen, erkennt man mittlerweile sowohl innerhalb der Strafrechtspraxis als auch der Theorie, wie hoch die sozialen Kosten eines partiellen Rückzugs des Strafrecht aus so bedeutenden gesellschaftlichen Problemfeldern sind. Erwartbare Nichtbestrafung wirkt nämlich bei potentiellen Tätern wie eine sekundäre Verstärkung. Wer die Norm der Gewaltlosigkeit ernst nimmt, muss auf so gravierende Normverstöße konsequent reagieren und – notfalls – auch negative Effekte der Kriminalisierung Einzelner auffangen. Die Strafrechtspraxis und die Strafrechtswissenschaft besinnt sich also wieder auf Denktraditionen, die seit den 70er Jahren nur mit Vorbehalten anerkannt wurden. Eine dieser Traditionen ist die Unterscheidung zwischen Grund und Ziel einer Bestrafung. Der Grund für den Einsatz staatlicher Machtmittel ist die begangene Straftat. Erreicht sie eine gewisse Intensität, muss auch dann gestraft werden, wenn es ungewiss ist, ob das erstrebte Ziel, den Verurteilten zu einer Verhaltensänderung zu motivieren, tatsächlich erreicht werden kann. Zwar waren praktische

Schwierigkeiten, insbesondere eine fehlende Erreichbarkeit bestimmter Tätergruppen durch therapeutische Angebote, eigentlich noch nie ein legitimes Argument, auf strafrechtliche Interventionen zu verzichten. Aber dies wurde in der Vergangenheit nicht beherzigt. Stattdessen deutete man häuslicher Gewalt um und sprach von Familienstreitigkeit oder Partnerkonflikt, mit der Folge, dass insbesondere die Strafjustiz sich für unzuständig erklärte. Soziale Trainingskurse sind daher neben anderen Interventionen unverzichtbare Bestandteile einer verbesserten Strafverfolgung. Ihre Wirkung hängt davon ab, dass die Strafjustiz Entschlossenheit und Flexibilität zugleich zeigt. Dabei gilt es zunächst, herauszufinden, welche Fallgruppen sich für welche Täterarbeit eignen. Ist dies erprobt, sind die Zugangswege zu den verschiedenen Formen der Täterarbeit kein Problem. Diese können und sollen vielgestaltig sein. Unproblematisch sind Selbstmelder, meist kooperative Männer, die bereits zu einer Verhaltensänderung motiviert sind. Schwieriger zu organisieren sind hingegen Zuweisungen über Staatsanwaltschaften oder Strafgerichte. Aber hier zeigen Projekte wie HAIP, BIG und KIK-Schleswig-Holstein, dass es geht. Notwendig sind Absprachen über geeignete Fälle und zeitsparende Wege, um dem Täter deutlich zu machen, dass die Staatsgewalt die Norm der Gewaltlosigkeit auch im sozialen Nahraum durchzusetzen bereit ist. Dies war nicht immer selbstverständlich wie der folgende Rückblick zeigt.

In den 1990er Jahren waren Kriminalpolitiker der unterschiedlichsten Schulen skeptisch, ob das Recht, schon gar das Strafrecht, „Partnergewalt“, wie man das Problem beschönigend nannte, steuern könne, da es sich um sog. „Binnenkonflikte“ handle¹. Als „Königsweg“ empfahl die 1987 eingesetzte Gewaltkommission in ihrem 1990 veröffentlichten Bericht Modelle des „Helfens statt Strafens“. Exemplarisch für diesen Trend ist das Passauer Projekt². Vorgeschlagen wird dort eine sog. Beratungsaufgabe. Die Staatsanwaltschaft erteilt eine Weisung an die Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Caritas, und diese gibt jeweils eine Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft. Befolgt der Täter die Weisung, wird das Strafverfahren eingestellt. Dieser Weg wurde als Verbesserung empfunden, da ansonsten – so das damalige Selbstverständnis – lediglich eine sanktionslose Einstellung übrig geblieben wäre. Immerhin wurde Nichtreaktion durch eine interve-

1 *Frehsee, Detlev*, Steuerung familiärer Binnenkonflikte durch Recht, in: *Frehsee/Löschper/Schumann*, Hg., Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 16, 1993, S. 103-119. Ein Umdenken in der hier beschriebenen Richtung dokumentiert die Habilitationsschrift von *Bussmann, Kai-D.*, Verbot familialer Gewalt gegen Kinder, 2000. Der insgesamt ausgesprochen strafrechtsskeptische Autor zeigt, dass es keine Alternative zur Strafe gibt, wenn das Verbot entwürdigender und brutaler Erziehungsmethoden ernst genommen werden soll. Begründet wird dies mit den logischen Konsequenzen einer Normstabilisierung durch Recht. Sie kann bei schweren Normverstößen auf Strafrecht nicht verzichten. Dies stützt die hier vertretene These eines Einstellungswandels innerhalb der Berufsgruppe der Krimnalsoziologie.

2 *Beulke, Werner*, Gewalt im sozialen Nahraum, MSchrKrim 1994, S. 360-376.

nierende Reaktion ersetzt. Aber es erfolgte weder eine Erfolgskontrolle noch existiert ein sinnvolles Gesamtkonzept (Straf- und Familienrecht). Daher soll dieses Projekt exemplarisch für einen **Diversionsansatz** stehen, den 1990 die Gewaltkommission³ aufgriff und empfahl. Sowohl die Arbeitsgruppe A⁴ als auch einzelne Mitglieder der anderen Arbeitsgruppen⁵ wie etwa Ursula Schneider traten für ein informelles Vermittlungsverfahren im Sinne einer „vorgerichtlichen Diversion familiärer Gewalttaten“ ein⁶. Man war sich damals einig, dass Strafrecht zur Lösung familiärer Gewaltprobleme nicht geeignet sei⁷. Der gerichtliche Zugriff könne schon deswegen nicht präventiv wirken, da Strafverfahren in der Regel nicht zu einer Verurteilung des Täters führten. Im Unterschied zu den mittlerweile etablierten Vernetzungsprojekten konnte man sich damals nicht vorstellen, die Beweissicherung zu verbessern, Opfer zu stärken und zu vereinbaren, dass eine Einstellung mangels öffentlichem Interesse (Familienstreitigkeiten) grundsätzlich zu unterbleiben habe. Auch der zweite Einwand, die auf den Täter fixierte Form des strafrechtlichen Zugriffs bewirke tendenziell eine Verschärfung der Frontenstellung zwischen den Beteiligten⁸ und stelle damit eine erhebliche Belastung für die Familie dar, die sogar zur Zerstörung derselben führen könne⁹, mutet heute anachronistisch an. Schließlich gibt es mittlerweile sowohl im Vor- wie im Hauptverfahren konfliktischlichtende Intervention (Täter-Opfer-Ausgleich), die auf die spezifisch asymmetrische Situation von Männergewalt in der Familie zugeschnitten werden können. Sie eignen sich in einigen Fällen, passen aber nicht immer. 1990 sahen dies die Mitglieder der Gewaltkommission noch anders. Lediglich Tötungsdelikte sollten damals aus dem Anwendungsbereich der Diversion herausgenommen werden¹⁰. In allen anderen Fällen sollte zwar eine Bagatellisierung der Gewalttätigkeit verhindert werden, dennoch wagte man den Schritt in eine konsequente Strafverfolgung nicht und suchte krampfhaft in allen Fällen nach einer Konfliktregelung. Im folgenden soll ein anderer Zugang beschrieben werden.

-
- 3 Die nach amerikanischem und französischem Vorbild von der deutschen Bundesregierung eingesetzte „unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“; in: Schwind/Baumann (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt (Band I-III), 1990, Band I, S. 27, Rn. 1.
 - 4 Innerhalb dieser Arbeitsgruppe wurden die Gutachten der Unterkommissionen Psychologie, Psychiatrie, Soziologie und Kriminologie zusammengefasst.
 - 5 Vgl. Berckhauer, Friedhelm/Steinilper, Monica, in: Schwind/Baumann, Band I, S. 312/313, Rn. 71.
 - 6 Schneider, Ursula, Körperliche Gewalt in der Familie. Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten eines strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Schutzes, 1987, S. 194 ff.
 - 7 a.a.O. S. 225 ff.
 - 8 a.a.O., S. 165 ff.
 - 9 Berckhauer, Friedhelm/Steinilper, Monica, in: Schwind/Baumann, Band I, S. 312/313, Rn. 69/70.
 - 10 Wassermann, Rudolf/Böttcher, R./Steinilper, Monica/Völz, G., in: Schwind/Baumann, Band II, S. 837, Rn. 265.

Konsequente Strafverfolgung und Angebote der Verhaltensänderung auf allen Stufen der Sanktionierung.

1.2 Von der Schwierigkeit, „Gewalt“ zu definieren

Vernetzungsprojekte wie BIG und KIK-SH definieren „häusliche Gewalt“ institutionell. Was darunter zu verstehen ist, zeigen die Einsatzanlässe der Polizei, aber auch die Anlässe für andere Reaktionen, wie etwa zivilrechtliche Verfahren. Die polizeiliche Definition über Einsatzanlässe bezieht sich auf Konstellationen, die schon als strafbar definiert sind, aber auch auf nicht strafbare Streitigkeiten (Zerstörung eigener Sachen, um die Partnerin einzuschüchtern. Sie werden nicht anhand materieller Kriterien definiert, sondern wie eine Checkliste:

- | | | |
|--|--------------------|---------------------|
| – Körperverletzung (inkl. fahrlässige, gefährliche KV) | – Sachbeschädigung | – Hausfriedensbruch |
| – Bedrohung | – Nötigung | – Beleidigung |
| – Streitigkeiten | – Vandalismus | – Belästigung |
| – Freiheitsberaubung | – Vergewaltigung | |

Zu unterscheiden sind demnach schon beim ersten polizeilichen Zugriff deliktische Anlässe und „Streitigkeiten“. Aber auch ohne Einschaltung der Polizei können über das Zivilrecht deliktische Ansprüche erfasst werden. Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Definitionen der Anlässe für Reaktionen innerhalb der Rechtsgebiete: Zivilrechtliche Ansprüche etwa sind wesentlich weiter gefasst als die oben aufgelisteten Straftatbestände. Sie erfassen etwa auch Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Zivilrechtlich kann daher gegen Phänomene wie „Stalking“, dem Verfolgen und Nachstellen einer ausgewählten Person, vorgegangen werden. Dann müssen Zivilgerichte entscheiden, ob es sich eher um eine Aufdringlichkeit oder schon um sanktionswürdigen Psychoterror handelt. Auch auf der Ebene der subjektiven Verantwortlichkeit stellen beide Rechtsgebiete unterschiedliche Maßstäbe auf: Über die nur für das Zivilrecht geltende Legaldefinition des § 827 BGB werden auch solche Taten als schuldhaft erfasst, die strafrechtlich eher Schwierigkeiten bereiten würden; Taten nämlich, die im zurechnungsunfähigen, etwa im betrunkenen Zustand, begangen worden sind. Sie gelten für zivilrechtliche Reaktionen als fahrlässige Verletzungen. Zusammenfassend ergibt dies einen sehr weiten rechtlichen Gewaltbegriff, der ohne einheitliche „Gewalt“-Definition auskommt. Man vertraut auf die analytische Begriffsarbeit in den einzelnen Teilgebieten des Rechts.

Noch weiter als die einzelnen Rechtsgebiete fassen Vertreterinnen von Beratungsstellen für betroffene Frauen den Begriff Gewalt. Sie beraten nämlich bereits dann, und dies bedeutet schon eine erste Reaktion auf Gewalt, wenn Frauen Handlungen ihres Partners als Gewalt subjektiv wahrnehmen. Renate Augstein vertritt eine vermittelnde Position. Gewalt werde aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten, einer moralischen Instanz, definiert und damit losgelöst von den Intentionen des

Täters und von den Wahrnehmungen des Opfers¹¹. Sinnvoll sei dies nicht zuletzt deswegen, weil sich Opfer einer Gewalttat oft nicht als Opfer sehen, der Täter sich nicht als Täter wahrnehme und dennoch „Gewalt“ vorliege. Sie plädiert damit für einen weiten Gewaltbegriff¹² und bezieht sich auf Hagemann-White: „Gewalt gibt es schon dort, wo einer Frau oder einem Kind die Entwicklung und Äußerung eines eigenen Willens gar nicht erst möglich wird¹³ sowie auf die Gewaltdefinition des Europaparlaments: Der Begriff Gewalt gegen Mädchen und Frauen beschreibt Fälle der Einschränkung der Freiheit und Unabhängigkeit von Frauen. In der neueren Literatur versteht Schweikert, die sich im Ansatz ebenfalls auf Hagemann-White bezieht, unter Gewalthandlungen ein solches Verhalten, welches Straftatbestände erfüllt oder zivilrechtliche Ansprüche nach sich zieht oder auch Handlungszusammenhänge, durch die Frauen in ihrer physischen oder psychischen Integrität verletzt und in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden¹⁴. Die Definition von Gewalt muss nach ihrer Auffassung vom betroffenen Subjekt ausgehen¹⁵. Weiterführend definiert Birgit Schweikert „häusliche Gewalt“ eine Handlung oder zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlungen eines Mannes gegenüber einer Frau in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehe-lichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in einer (ehemaligen oder gegenwärtigen) nicht auf Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen intimen Beziehung, in einer engen verwandtschaftlichen oder verschwägerten Beziehung, die eine Verletzung der physischen und/oder psychischen Integrität des Opfers bewirkt und die dazu dient bzw. dienen, Macht und Kontrolle über die Frau in dieser Beziehung auszuüben¹⁶.

Baurmann bezweifelt aus soziologischer Perspektive, dass es gelingen könne, Gewalt deskriptiv zu bestimmen. Dies habe eher eine lähmende Wirkung auf die Diskussion über die Entstehung und Funktionen von Normierungen der unterschiedlichen Phänomene, die sich hinter solchen Definitionen verbergen. Ein zu sehr ausgeweiteter Gewaltbegriff (Gewaltphantasien) könne zur repressiven Selbstzensur (Schere im Kopf), zur neuen Doppelmoral sowie zu einer Wiederbelebung bereits vergangen geglaubter kriminalpolitischer Positionen führen¹⁷. Zudem diene der skandalisierende Gebrauch eines weiten Gewaltbegriffs in Medien und Erziehung nicht nur der Aufklärung, sondern produziere Angst und

11 BMJFFG; Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus, *bearbeitet von Brigitte Sellach*, Band 1: Gewalt im Geschlechterverhältnis, S. 52; *Augstein, Renate*, Gewalt gegen Frauen, Gewalt in der Familie, in: BKA (Hrsg.), Was ist Gewalt?, Band 3, 1989, S. 169/ 170.

12 BMJFFG, a.a.O., S. 52.

13 a.a.O.

14 *Schweikert, Birgit*, Gewalt ist kein Schicksal, 2000, S. 69.

15 a.a.O., S. 40.

16 a.a.O., S. 73.

17 BMJFFG, S. 48; *Baurmann, Michael*, Männergewalt, in: Vorgänge 90, 6/1987; S. 51 ff.

verhindere damit eher die Aufdeckung von Gewaltzusammenhängen¹⁸. Mit der Ablehnung eines deskriptiven Gewaltbegriffs wechseln Baurmann und später Honig als ein Vertreter der Gewaltkommission, bewusst die Perspektive. An die Stelle von Beschreibungen tritt die Beurteilung eines Sachverhalts als gewalttätiges Handeln. Ein Sachverhalt wird mit der Belegung als Gewalt in erster Linie beurteilt¹⁹, er stelle sich damit als Beurteilungsprädikat dar²⁰.

Zu beachten ist dabei, dass das Urteil, was letztendlich Gewalt sein soll, nicht nach einheitlichen Maßstäben gefällt werden kann. Aus gutem Grund werden unterschiedliche Maßstäbe angelegt, etwa bei Straßengewalt, Gewalt an Frauen oder Kindern, obwohl in allen Fällen vereinheitlichend von Gewalt gesprochen wird²¹. Insofern erfolgt die Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation und nach unterschiedlichen Perspektiven. Für einige sind Perspektive bzw. Wahrnehmung des Täters und/oder des Opfers oder eines unbeteiligten Dritten entscheidend. Margarete Hauch etwa führt aus, dass Gewalthandeln subjektiv wahrgenommen und unterschiedlich interpretiert wird, so dass es keinen objektiven Arbeitsbegriff von Gewalt geben könne, schon gar keinen, der für alle verbindlich sei²². Auch Christiane Schmerl betont die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Interpretationen ein und desselben Vorgangs²³. Bei Schädigungen, die nicht beabsichtigt sind, müsse die Intention, da sie nicht beobachtbar ist, erfragt, erschlossen oder interpretiert werden²⁴.

Dennoch hielt die „unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ 1990, also noch vor 10 Jahren, an einem deskriptiven Verständnis und an einem äußerst restriktiven Gewaltbegriff fest. Dieser soll sich auf physische Gewalt beschränken. Selbst die Gesetzgebung hat diese enge Fassung mittlerweile bei der Neufassung der Vergewaltigung im Jahre 1997 delegitimiert²⁵. Aber vor zehn Jahren versprach man sich von solchen Restriktionen mehr

18 *Baurmann, Michael*, Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer – Bericht des kriminalistischen Instituts 1985.

19 *Honig, Michael-Sebastian*, in: Schwind/Baumann, Band III, S. 346, Rn. 1.

20 Vgl. auch *Gabi Löschper*, die in dem Begriff der Gewalt kein Beobachtungs-, sondern ein Beurteilungsprädikat sieht (in: „Aggressiv sind immer die anderen“, Ms., Hamburg 1988).

21 *Honig, Michael-Sebastian*, in: Schwind/Baumann, Band III, S. 346, Rn. 2.

22 BMJFFG, S. 49; *Hauch, Margarete*, Ausgrenzung ist keine Lösung. Täter-Therapie im Kampf gegen sexuelle Gewalt; in: Jahnsen, Doris (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Die allgegenwärtige Menschenrechtsverletzung, Frankfurt/M. 1991.

23 *Schmerl, Christiane*, Sozialisation und Persönlichkeit, Zentrale Beispiele zur Soziogenese menschlichen Verhaltens, 1978, S. 123 f.; BMJFFG, S. 49.

24 a.a.O. S. 51; *Schmerl, Christiane*, Sozialisation und Persönlichkeit. Zentrale Beispiele zur Soziogenese menschlichen Verhaltens, 1978, S. 109 f.

25 Mit der Änderung des Tatbestandes der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB) im Jahre 1997 wurde allerdings eine weite Fassung (Ausnutzung einer Situation der Einschüchterung) Gesetz; gegen den engeren Gewaltbegriff im allgemeinen

Eindeutigkeit²⁶. Eine Vorstellung, die auf Gelles & Strauss²⁷ und Goode²⁸ zurück geht. Der von Schwind/Baumann/Schneider/Winter in ihrem Endgutachten dokumentierte Minimalkonsens stellte somit auf die zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen ab²⁹.

Mit der Beschränkung auf physische Gewalt bzw. bzw. der weiteren Einschränkung auf Intentionalität der Schädigung, ignorierten die das Endgutachten tragenden Autoren internationale Ansätze, etwa den Misshandlungsbegriff („child abuse“) aus dem Jahre 1974, den das „National Center on Child Abuse and Neglect“ wie folgt festsetzt: „*The physical or mental injury, sexual abuse, negligent treatment, or maltreatment of a child under the age of eighteen by a person who is responsible for the child's welfare under circumstances which indicate that the child's health or welfare is harmed or threatened thereby.*“ Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass auch passive, indirekte Formen der Gewalt eingeschlossen werden³⁰. In der amerikanischen Literatur haben sich auch dort zur Unterscheidung physischer und psychischer Gewalt – wenngleich gelegentlich modifiziert – die Begriffe „violence“ bzw. „abuse“ durchgesetzt³¹.

Verfolgen wir nun das zweite Merkmal des restriktiven Gewaltbegriffs: die Definition über absichtliches Handeln bzw. Intentionalität. Berckhauer/Steinhilper

Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), der aber auch eine psychische Komponente aufweist, nämlich die Drohung mit einem empfindlichen Übel.

- 26 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.) Kurzfassung und Vorschlagskatalog einschließlich des Mitgliederverzeichnisses und der Präambel des Endgutachtens der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), 1990, S. 242; BMJFFG, S. 53; schließlich auch: *Lupri, Eugen*, Harmonie und Aggression. Über die Dialektik ehelicher Gewalt, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 42/1990.
- 27 Nach *Richard J. Gelles & Murray A. Strauss* ist Gewalt eine Handlung, die mit der Absicht oder mit der perzipierten Absicht ausgeführt wird, eine andere Person körperlich zu verletzen; (*dieselben*, *Determinants of Violence in the family: Toward a theoretical integration*, in: Burr, W./Hill, R. u.a.: *Contemporary Theories about the Family*, New York 1979).
- 28 *W. Goodes'* Auffassung vom Gewaltbegriff war verglichen mit der von Gelles & Strauss insoweit noch enger, als dass er legitimierte Gewalt als nicht gewalttätig in diesem Sinne ansieht. So soll das Schlagen des Kindes durch die Eltern keine Gewalt darstellen, wenn der Zweck ein anerkannter bzw. legitimer darstellt. Ferner verwendet *W. Goode* in diesem Zusammenhang für die legitimierte Gewalt den Begriff „force“ und für den der illegitimen Gewalt den Begriff „violence“; (*derselbe*, *Force and violence in the family*; *Journal of Marriage and the Family*, 1971, 33, S. 624-636).
- 29 *Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen/Schneider, Hans-Jürgen/Winter, M.*, in: *Schwind/Baumann*, Band I, S. 36, Rn. 22.
- 30 Vgl. *Godenzi, Alberto*, Gewalt im sozialen Nahraum, 1996, S. 35/36.
- 31 *Stordeur, R.A.; Stille, R.*: Ending Men's Violence against their Parents. One Road to Peace, 1989, S. 19.

etwa vertreten dies und schließen damit unbeabsichtigte Schädigungen aus³². Als Nichtjuristen übersehen sie dabei die Schwierigkeiten, die das Absichtsmerkmal hat. Dieses wird nämlich im Strafverfahren nicht festgestellt, da dort bedingter Vorsatz genügt. Es geht ihnen nämlich um destruktive Aggression im Unterschied zu reaktiver, defensiver Abwehr von Ängsten. Ein Verhalten soll dann als destruktive Aggression eingestuft werden, wenn schädigende Reize gezielt eingesetzt werden; eine solche Aggression kann offen (körperlich, verbal) oder verdeckt (phantasiert) sein, sie kann positiv (von der Kultur gebilligt) oder negativ (missbilligt) bewertet werden³³. Gewalt ist so gesehen eine Interaktion und ergibt sich aus der Wechselbeziehung von Personen³⁴. Diesem Ansatz folgt sowohl die Juristin Ursula Schneider in ihrem Sondergutachten für die Gewaltkommission, da eine weite Definition die human- und sozialwissenschaftliche Behandlungsanalyse erschweren würde³⁵, als auch die Opferhilfe Hamburg (Maria Nini u. a.)³⁶. Die Nachteile solcher Begriffsfestsetzungen erörtern sie nicht.

Diese liegen schon in dem schlichten Umstand begründet, dass zwar ein einmaliges vorsätzliches Schlagen „gewalttätig“ genannt werden kann, aber nicht differenziert wird zwischen Konflikten und dem, was der amerikanische Begriff „Battering“ kennzeichnet. Damit wird „Schlagen“ als wiederkehrendes Verhaltensmuster verstanden. Konflikte können geschlichtet werden. Verhaltensmuster müssen verlernt werden. Täterprogramme zielen auf das Verlernen gelernter Gewalt. Wer daher nach sinnvollen Reaktionen auf ein als „Gewalt“ beurteiltes Verhalten abstellt, wird ein Interesse daran haben, zwischen diesen Fallgruppen zu unterscheiden. Die Gewaltformen (physisch/psychisch) und die spezifische Qualität der Intention (Absicht/Vorsatz/Fahrlässigkeit) sind demgegenüber sekundär. Dabei ist es sinnvoll „häusliche Gewalt“ institutionell, d.h. mit Blick auf die jeweiligen Interventionen zu definieren. Dabei fällt auf, dass unterschiedliche Berufsgruppen mit verschiedenen Definitionen arbeiten. Die im Hauptteil verwendete Arbeitsdefinition von „Gewalt“ setzt Absicht und Intention synonym. So würden Juristen nie definieren, da sie genauere Abgrenzungen benötigen. Sie unterscheiden zwi-

32 *Berckhauer, Friedhelm/Steinhilper, Monica*, in: Schwind/Baumann, Band I, S. 298, Rn. 15.

33 a.a.O., S. 298, Rn. 14.

34 a.a.O., Rn. 16.

35 *Schneider, Ursula*, in: Schwind/Baumann, Band III, S. 507, Rn. 3.

36 *Nini, Maria* u.a., Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster – Abschlussbericht 1994. Band 102 der Schriftenreihe des BMJFFG, 1995. Der Sache nach wird dieser Ansatz fortgeführt und erweitert von Bannenberg/Rössner, *Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen*, 1999; ferner Christa Pelikan, „Private Gewalt“: Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen, in: *Hammerschieck/Pelikan/Pilgram, Ausweg aus dem Strafrecht – Der „außergerichtliche Tatausgleich“*, Jb für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994, S. 47 ff. Der theoretische Ansatz einer Mediation in Gewaltbeziehungen wird bestritten von *Marth, Dörte*, *Neue Kriminalpolitik* 1/2000, S. 41 ff.; *Nothafft, Susanne*, *MschKrim* 2001 (im Erscheinen); *Oberlies Dagmar*, *Streit* 3/2000, S. 3 ff.

schen Absicht, Vorsatz und Fahrlässigkeit und nennen diese drei Formen der subjektiven Zurechnung „intentionales Handeln“. Die Autoren des Täterprogramms haben diese Unterschiede gesehen, sind aber dennoch bei dem in ihrer Disziplin geläufigen Begriffsverständnis geblieben.

1.3 Arbeitsdefinitionen

1.3.1 Arbeitsdefinition „Gewalt“

Mit der hier dargestellten Arbeitsdefinition soll keine Erklärung von Gewalt und keine Theorie der Gewalt vorgestellt werden³⁷. Vielmehr soll der „Alltagsbegriff“ Gewalt akzentuiert und präzisiert werden, um mit dem Gewalttäter arbeiten zu können.

Die Vieldeutigkeit des Begriffs ist groß³⁸ und oftmals verwirrend, wenn die große Bandbreite unterschiedlichster Gewaltphänomene betrachtet wird (vgl. u.a. Godenzi, S. 33; BMFSFJ).

Im Beratungszusammenhang mit Gewalttätern hat die Diffusität des Begriffes erhebliche Folgen, da der Täter alle Formen seiner körperlichen und im Besonderen der „nicht körperlichen“ Gewalt nicht als unrechtmäßig und damit nicht als von ihm ausgegangene und ausgeübte Gewalt versteht³⁹. Die Reaktion auf Gewalt durch öffentliche und private Institutionen und Projekte ist vor allem dadurch beeinträchtigt, dass die Zuschreibung „gewalttätig“ durchaus für viele Handlungen von Menschen gebraucht wird und zur gleichen Zeit auch auf der Strukturebene als Begriff genutzt wird.

Die Bewertung der Handlungen ist eindeutig negativ, doch durch die sehr große Bandbreite der Begriffsbenutzung ist gleichzeitig feststellbar, dass es immer wieder genügend Entschuldigungen, Ausreden, Bagatellisierungen oder Rechtfertigungen gibt, um keine persönliche, individuelle Schuld anzunehmen. Die banals-

37 Für eine erste Beschäftigung mit verschiedenen Theorien der Gewaltentstehung soll hier auf die Veröffentlichung von BMFSFJ verwiesen werden.

38 Es gibt die Kategorien der expressiven, instrumentellen, physischen, psychischen Gewalt; gegen Personen und gegen Sachen gerichtete Gewalt; reale, fiktionale Gewalt; Gewalt, die nach außen gegen andere und solche, die nach innen gegen die eigene Person gerichtet ist. In Ergänzung der unterschiedlichen Formen personaler Gewalt ist die Rede von struktureller oder systemischer Gewalt – Gewalt also, die nicht vom Einzelnen ausgeht. Aber auch die Bewertung von Gewalt ist uneinheitlich. Neben illegitimer und illegaler Gewalt bestehen Formen als legitim und legal erachteter Gewaltanwendung.

39 In diesem Zusammenhang ist ein am 15. Dezember 1999 vom Landgericht Hildesheim gefälltes Urteil von besonderem Interesse. Zum ersten Mal wurde in Deutschland ein Mann wegen Mordes zu zwölf Jahren Haft verurteilt, der per Telefon Frauen gequält hat, um sich sexuell zu erregen. Nach einem solchen Anruf starb eine 69-jährige Frau an einem Herz-Kreislauf-Versagen.

ten aller Ausreden sind: „Andere sind gewalttätiger als ich“ oder „es ist einfach passiert!“.

Im Hinblick auf praktische Lösungsversuche ist es wichtiger, die unterschiedlichen Dimensionen und Bedeutungsinhalte des Gewaltbegriffes offenzulegen und aufzugreifen, als sich um eine definitorische Festlegung zu bemühen. Denn nur durch diese Vorgehensweise wird es zu einem differenzierten und reflektierten Gebrauch des Begriffs kommen (Unabhängige, S. 19). Von daher wird sich im Rahmen dieser Veröffentlichung primär auf den Handlungsbegriff konzentriert (vgl. BMFSFJ; Nini, S. 24 ff.)⁴⁰. Bezugspunkt der *Gewalt als Handlung* ist die Gewaltausübung durch eine bestimmte Person. Gewalthandeln lässt sich damit auf bestimmte Personen beziehen und erfährt so eine Konkretisierung. Durch diese Konkretisierung auf den einzelnen Menschen haben wir die Möglichkeit, diesen Menschen mit *seiner* Gewalt zu konfrontieren.

Gerade bei der Grenzziehung und Konfrontation der Gewalttäter mit dem eigenen Verhalten ist eine klare Benennungsmöglichkeit der unabdingbare Bezugsrahmen in der Auseinandersetzung mit dem Täter.

Kriterium 1: Intentionalität

Soll eine Handlung Gewalt sein, so muss es sich um gezieltes bzw. absichtliches Verhalten handeln. Ein solches Verhalten nennt man (menschliche) „Handlung“. Man beachte, dass eine Handlung eine (wie auch immer bewusste) Willensentscheidung sein muss (Nini, S. 25). Eine Handlung hebt sich vom bloßen Verhalten dadurch ab, dass sie sich auf das Erreichen eines bestimmten Ziels gerichtet hat. Diese Handlung beruht stets auf „inneren“ psychologischen Grundlagen. Auch dann, wenn diese nicht direkt beobachtbar sind (Dorsch, S. 348; vgl. Dörner, S. 20).

Würde man auf dieses Kriterium verzichten, würde dies zu einer Ausweitung des Gewaltbegriffes auf Zwänge führen, die nicht durch menschliches Handeln verursacht wären, oder auf Schädigungen, die nicht beabsichtigt sind (vgl. Debler, S. 19; Nini; Schmerl), würde man auf die potenzielle Entscheidungsfreiheit des Menschen verzichten. Somit gäbe es keinen Ansatzpunkt für (individuelle) Veränderung und Um-Entscheidung (vgl. Nini).

40 Handlungs- und Strukturebenen bieten keinen alternativen Zugang zum Verständnis von Gewalt, sondern müssen gleichzeitig betrachtet werden (Debler, 19). Beide Ebenen bilden ein Kontinuum, bei dem diese jeweils die Endpole darstellen. Sie schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich. Gewalt muss immer aus der Dynamik und den Relationen begriffen werden, die zwischen Individuum und Gesellschaft bestehen, sowie den Verhältnissen und Beziehungen, in denen die an Gewalt-handlungen beteiligten Personen und Institutionen zueinander stehen und miteinander interagieren. Die Strukturebene der Gewalt – Gewalt als Verhältnis ist eine wichtige Ebene, um die Ursache von Gewaltausübung zu verstehen und zu erkennen.

Unter Intentionalität fällt auch das mit der Ausübung von Gewalt verbundene Ziel: die Durchsetzung der eigenen Interessen oder Bedürfnisse. Kann z.B. ein Mann auf gewaltlose Weise nicht mehr einen Konflikt beenden oder aussteigen, wendet er in vielen Fällen körperliche Gewalt an.

Kriterium 2: Zwang

Zwingend ist eine Handlung dann, wenn das Handlungsziel gegen (potenziellen) Widerstand durchgesetzt wird. Man beachte, dass der Zwang nicht physischer Natur sein muss, und der Widerstand lediglich gewollt sein, nicht jedoch tatsächlich geleistet werden muss (z.B. bei Drohung). Es genügt der generelle Abwehrwille. Dies gilt für alle Fälle, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Person, wenn sie in der Lage gewesen wäre, frei zu entscheiden, ihren Abwehrwillen formuliert hätte.

Es ist weiterhin gleichgültig, ob dieser Zwang mittels Dritter oder durch Sachen herbeigeführt wird; etwa dann, wenn das Kind bedroht wird oder die gemeinsamen Haushaltsgegenstände zertrümmert werden.

Kriterium 3: Schädigungsabsicht

Soll etwas Gewalt sein, so muss mindestens eine Schädigungsabsicht (oder Schädigungsabsicht plus Schaden) vorliegen. So hat zum Beispiel ‚Angst einjagen‘ – mit der Konsequenz, auf eigene Freiräume zu verzichten – mindestens einen emotionalen Schaden zur Folge. Eine Verletzungsabsicht wird auch dann zuerkannt, wenn – wie bei der instrumentellen Gewalt – die Verletzung nicht primäres Handlungsziel ist, sondern lediglich billigend in Kauf genommen wird. Mit dieser Schädigungsabsicht eng verbunden ist der Begriff der Aggression, und es muss eine Unterscheidung zwischen Aggression und Gewalt getroffen werden (vgl. Nini, S. 24 ff.). Diese Unterscheidung wird vorgenommen durch die hier aufgeführten anderen Kriterien: trifft eines nicht zu, dann ist es nicht Gewalt.

Wie erwähnt besteht ein enger gedanklicher Zusammenhang zwischen Aggression⁴¹ und Gewalt. An dieser Stelle wird die Definition des Bamberger Aggressionsforschers Herbert Selg herangezogen, die als Arbeitsdefinition fungieren soll, ohne auf ihrer Ausschließlichkeit zu beharren:

„Eine Aggression besteht in einem gegen einen Organismus oder ein Organismus-surrogat gerichteten Austeilen schädigender Reize; eine Aggression kann offen (körperlich, verbal) oder verdeckt (phantasiert), sie kann positiv (von der Kultur gebilligt) oder negativ (missbilligt) sein. („Schädigen“ meint beschädigen, verletzen, zerstören und vernichten; es impliziert aber auch wie „iniuriam facere“ oder „to injure“ schmerzufügende, störende, Ärger erregende und beleidigende Ver-

41 Zu einem Vergleich über verschiedene Theorien der Aggression siehe BMFSFJ, S. 19 ff.

haltensweisen, welche der direkten Verhaltensbeobachtung schwerer zugänglich sind)“. (Selg [a])

Dieser Begriff erlaubt nach Selg eine Betonung des Verhaltens, keine spekulative Ursache von Verhalten. Zur gleichen Zeit wird aber auch bestimmtes Verhalten, wie z.B. das immer wieder von der Polizei genannte Beispiel des Mannes, der seine eigenen Möbeln zertrümmert und damit seine Familie in Angst und Schrecken versetzt, erfasst.

Zur gleichen Zeit ermöglicht diese Definition der Schädigungsabsicht in Verbindung mit den anderen Kriterien die Abgrenzung zum „normalen“ Durchsetzungsverhalten (Aggression) (vgl. BMFSFJ, S. 52).

Kriterium 4: Normverstoß

Normverletzend ist ein Verhalten dann, wenn die subjektiven Spielregeln des Betroffenen oder eine übergeordnete moralische Norm (z.B. Menschenrechte) oder eine Gesetzesnorm gebrochen werden. Man beachte, dass bereits ein einzelner Normtyp ausreicht, das Kriterium wirksam werden zu lassen. Ein Verzicht auf dieses Kriterium würde auch die wettbewerblichen Verhaltensweisen (die dem Gegner im Wettbewerb ja zum Nachteil gereichen) unter den Gewaltbegriff fallen lassen. Diese Position wird auch von Augstein als Position des BMJFFG vertreten,

„[die] sowohl von den Intentionen des Täters als auch von der Opferwahrnehmung abstrahieren will. Ausschlaggebend sei die ‚Sicht des Dritten‘, gewissermaßen einer ‚moralischen Instanz‘“ (zit. nach BMFSFJ, S. 52).

Kriterium 5: Macht

Das Kriterium Macht wird oftmals nicht besonders erwähnt. Doch spielt gerade die Auseinandersetzung um Macht oder Ohnmacht eine zentrale Rolle innerhalb der Auseinandersetzung um Männergewalt (vgl. z.B. das Rad der Gewalt!).

„Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. ... Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“ (Max Weber, S. 28)

Max Weber unterscheidet zwischen Herrschaft und Macht und verbindet mit Herrschaft die Bedingungen, dass diese Herrschaft Gehorsam und Disziplin erwartet (Max Weber, S. 29).

Macht ist eine Erscheinung des sozialen Lebens, dem ein Dominanzverhalten in der Beziehung zwischen Individuen, Gruppen, Organisationen, Gesellschaften oder Staaten zugrunde liegt. Macht ist ebenso ein allgemeines Phänomen der Gesellschaft auf allen Stufen ihrer Entwicklung und entsprechend vielfältig in ihren Ursachen und Ausprägungen. Machtausübung kann sowohl auf unmittelbarem physischen Zwang beruhen wie auf feinen, psychologisch durchdachten Mecha-

nismen der Beeinflussung (u.a. Werbung, Manipulation), die vom Einzelnen als Machtausübung nicht mehr durchschaut werden können. Die Macht an sich ist dabei nicht positiv oder negativ, sondern neutral, erst durch die Herrschaft und den daraus folgenden Anspruch auf Gehorsam und Disziplin lässt sich die Machtausübung bewerten. Die wichtigsten Machtquellen sind:

- Körper (physische Stärke, Demonstrationen, Absentismus, Hungerstreiks usw.),
- sozioökonomische Ausstattung (Boden, ökonomisches Kapital und Bildungskapital),
- Erkenntnis- inklusive Sprachkompetenzen (Artikulationsmacht),
- Handlungskompetenzen (Positionsmacht, funktionsbezogene Autorität),
- soziale Beziehungen (Organisationsmacht oder soziales Kapital) (Staub-Bernasconi, S. 24).

Gerade im Bereich von Gewalttaten gegen Frauen ist die Machtfrage immer zu stellen. Staub-Bernasconi unterscheidet z.B. zwischen „positiver Macht“ und „negativer Macht“. Klarer und deutlicher wird es, wenn nicht die Macht, sondern die Verfügung über diese Macht oder Machtquellen positiv oder negativ bewertet wird. Diese Verfügung lässt sich gleichsetzen mit Herrschaft. Sind zu der ausgeübten Herrschaft konkrete Zuordnungsangaben möglich, kann diese kontrolliert und überprüft werden. Damit sind mit dieser Kontrolle und Überprüfung möglicher Willkür bessere Grenzen gesetzt.

Bei der Arbeit mit einzelnen Männern ist jeweils sorgfältig zu analysieren, in welcher Situation und mit welcher Intention sie das Machtmittel ihrer meist überlegenen Körperkräfte einsetzen.

Macht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Zwang. Ohne die Macht zu haben zu schädigen und Zwang auszuüben, wird die Ausübung nicht als Gewalt definiert. So wird ein fünfjähriger Junge, der einem Erwachsenen ans Schienbein tritt, nicht als gewalttätig eingeordnet werden, sondern als aggressiv (wenn die anderen Indikatoren zutreffen). Dies würde bei einem Fünfzehnjährigen anders sein.

Gewaltdefinition

Von Gewalt soll immer dann gesprochen werden, wenn ein menschliches intentionales Handeln durch Zwang eine Schädigungsabsicht verfolgt und dabei Normen bricht.

Treffen alle Kriterien zu, so handelt es sich um Gewalt. Trifft auch nur eines nicht zu, so liegt keine Gewalt vor (Debler, S. 16).

1.3.2 Formen von Gewalthandlungen

Eine wesentliche Grundlage in der Arbeit mit dem gewalttätigen Mann ist die konkrete Schilderung seiner eigenen Gewalthandlungen. Dabei lassen sich die drei

Bereiche physischer, psychischer und sexueller Gewalt unterscheiden; in der Praxis überlappen sie sich stark und stellen verschiedene Aspekte einer Handlung dar. Physische und sexuelle Gewalt enthalten immer auch eine Abwertung des Gegenübers, der Partnerin, also den Aspekt der psychischen Gewalt. Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich nicht in jedem Fall um strafrechtlich relevante Formen von Gewalt handelt, sondern auch um solche, die einer solchen in der Regel vorangehen können und damit auf die weitere Entwicklung, aber auch schon auf den frühen Beginn des eigenen Einsatzes von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen hinweisen.

Physische Gewalthandlungen

Diese umfassen alle Arten körperlicher Gewalt gegen die Partnerin mit Hand, Fuß und Zähnen (Schlagen, Würgen, Treten, Beißen, Kneifen, an den Haaren ziehen, fest halten ...), sowohl den Einsatz von Gegenständen oder Waffen gegen die Partnerin selbst als auch das Zerstören von Einrichtungsgegenständen oder Teilen ihres Eigentums.

Psychische und ökonomische Gewalthandlungen

Diese umfassen alle verbalen Äußerungen oder Handlungsweisen, die die Partnerin – beeinträchtigen, abwerten oder in ihrem Wohlbefinden stören:

- Terrorisieren, Ängstigen; d.h. ein Klima von Bedrohung und Schrecken schaffen (hänseln, erschrecken, anschreien, drohen mit Gewalthandlungen gegen die Partnerin, die Kinder oder sich selbst, aggressives Autofahren, sie belästigen, schikanieren, ihr nachstellen; Erpressungstaktiken ...);
- Abwerten und Demütigen (ständig Kritik üben; Vorwürfe und Anschuldigungen machen; sich lustig machen, besonders in der Gegenwart anderer; sie mit Schimpfworten belegen; ständig unterbrechen, die Autorität beanspruchen; Mitarbeit bei Erziehung und Hausarbeit verweigern);
- Isolieren (verhindern, dass sie mit Freunden spricht, sie trifft; Nutzung von Kfz und anderen Ressourcen verhindern; ihre Versuche, einen Arbeitsplatz zu erhalten, sabotieren; Informationen zurückhalten; Lügen; nicht zuhören oder reagieren ...);
- Geld und Finanzen als Mittel der Auseinandersetzung nutzen (Zugang zum Geld oder Konto verweigern; den Unterhalt für die Partnerin oder die Kinder verweigern oder damit drohen ...)
- Die Kinder instrumentalisieren (ihnen Negatives über die Mutter berichten; ihnen Kontakte zum anderen Elternteil verbieten; sie über die Mutter ausfragen; sich mit Kontakt, Besuchen, Geschenken nicht an Vereinbarungen halten ...).

Sexuelle Gewalthandlungen

Sie gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen oder zu „Zärtlichkeiten“ manipulieren, erpressen; sie unangenehm oder sexuell vor anderen berühren; ihr gegen

ihr Einverständnis Pornos zeigen oder solche mit ihr herstellen; die Partnerin vergewaltigen.

1.4 Verantwortung, Kontrolle und Zwang aus der Perspektive des Täterprogramms

Immer wieder wurde in den vorangegangenen Begriffserläuterungen die Eigenverantwortlichkeit des Menschen erwähnt.

„Bei fortschreitender Individualisierung und Pluralisierung kann und muss der einzelne Mensch immer mehr selber wählen, was er tut, was er lässt und wie er lebt. Indem er entscheidet, trägt er auch das Risiko der Entscheidungsfolgen. Seine Entscheidungen sind nicht unabhängig von den Entscheidungen anderer und von den politischen Entscheidungen, die in dem Gemeinwesen, dem er angehört, getroffen werden. Aktualisiert sich eine Person eigensinnig, so wie sie leben will, geschieht es leicht, dass sie »aneckt«, sozial auffällt und in Konflikte gerät. In demokratischen Verhältnissen wird man versuchen, diskursiv zu Lösungen zu kommen, dabei aber nicht die zivilen Regeln und Normen aufgeben, die konstitutiv für ein Leben miteinander und für das Funktionieren des Gemeinwesens sind.“ (Wendt [b], S. 19)

Das Einstehen für sich, die Entscheidung darüber, wie jemand zu leben hat, wird dem Einzelnen grundsätzlich zugestanden und ist verwirklicht in den Grundrechten. Gleichzeitig wird dieser Einzelne direkt oder indirekt (strukturelle Einflüsse) manipuliert, damit er das gewünschte Verhalten zeigt. Ein Merkmal der heutigen Zeit ist, dass diese Versuche i.d.R. für den Einzelnen kaum noch wahrnehmbar ablaufen. Andererseits hat jede Person ihre eigenen zugewiesenen oder natürlichen Machtquellen zu erkennen, zu respektieren und auch zu nutzen sowie die Verantwortung für deren Nutzung zu übernehmen.

Somit sind wir bei dem Begriff der „Sozialen Kontrolle“ angelangt. Die Kontrolle hat dabei zwei Bedeutungen: 1) im Sinne des Kontrollierens, des Überwachens, Nachprüfens und der Aufsicht sowie 2) der Sozialen Kontrolle. Dieser soziologische Begriff steht für „Steuerungsversuche“⁴² von Prozessen innerhalb eines Kollektivs, die dem Kollektivmitglied das „richtige“ Verhalten vorschreiben. Diese Versuche können positiver wie auch negativer Art sein. Die GruppenleiterInnen des Täterprogramms versuchen vor allem durch positive Sanktionierungen, ein Korrektiv zu erreichen, denn der Versuch, abweichendes Verhalten zu verhindern, ist der Versuch, ein nach Normen orientiertes soziales Handeln im Ablauf entweder zu stützen oder zu korrigieren. Sanktionen sind damit Mittel negativer oder positiver Art sozialer Kontrolle, um zukünftiges negatives Verhalten zu verhindern oder normgerechtes als positiv erachtetes zu fördern.

Die Bedeutung von Kontrolle im Sinne der ersten Bedeutung gibt direkte Hinweise auf Herrschaft. Wird Herrschaft ausgeübt, dann muss auch immer die poten-

42 Von dem englischen Begriff „control“.

zielle Gefahr des Missbrauchs von Herrschaft eingerechnet werden. Wird dieser Missbrauch festgestellt, dann muss u.U. Zwang eingesetzt werden. Verliert nun ein Mensch die Herrschaft über sich, oder besteht die Gefahr, dass er sie verliert, so muss, wenn es Anzeichen von Gefahr für ihn selbst wie auch für andere gibt, kontrolliert werden!

„Verleugnet man die Macht der Berufskontrolle, kann man so tun, als wäre man machtlos gegenüber dem Verhalten von Klienten. Das erspart HelferInnen eine Auseinandersetzung mit ihren Klienten über deren oft problematische Verhaltensweisen. ... Sieht man dies einmal auf dem Hintergrund der obigen Ausführungen, so wird deutlich, dass Sozialarbeiter mit diesem Argument nicht ihre Klienten, sondern sich selbst schützen: Wegen des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts darf man Klienten zu besonders heiklen Themen nicht befragen (oder sein Wissen zumindest nicht dokumentieren), weil man so vor Gericht aussagen müsste. Die Klienten meiden diese heiklen Themen aus ganz anderen Gründen. Im Ergebnis meiden beide Seiten heikle Themen, die für das Zustandekommen des Arbeitskontext oft relevant sind.“ (Stiels-Glenn, S. 16)

Verantwortlich ist jeder Mensch in einem klar umrissenen Bereich, in dem er Entscheidungsspielräume besitzt. Dieser Schutz durch Kontrolle besteht in einer Hilfestellung für den Gefährdeten und in der Kontrolle des Bedrohenden.

Mit dem Begriffspaar Verantwortung und Soziale Kontrolle soll aufgezeigt werden, dass die Übernahme der vollen Verantwortung einhergeht mit Sozialer Kontrolle⁴³. Dabei muss diese Soziale Kontrolle, verstanden im Sinne von kontrollieren, Signal einer ersten Grenzziehung sein. Soziale Arbeit versucht nicht, zu pönalisieren und zu kriminalisieren, sondern ist immer bestrebt, dem Klienten zu helfen, sich in Zukunft nicht mehr abweichend zu verhalten.

Dies bedeutet nicht, dass sie sich auf die Seite des Klienten stellt, sondern nur, dass sie sich nicht der direkten Zwangsmittel bedient, die ihr zustehen. Indirekt wird aber sehr wohl mit diesen Machtmitteln gearbeitet. Der Umgang mit der Sozialen Kontrolle wird deutlich in der Untersuchung von Peters und Cremer-Schäfer. Sie haben gezeigt, dass die Machtstrukturen von SozialarbeiterInnen sehr wohl von den Klienten erkannt werden und von den beobachteten SozialarbeiterInnen auch immer indirekt und sehr einfühlsam demonstriert wurden, um die Helfer- und Vertrauensbeziehung nicht zu zerstören und dieses Vertrauen zu erhalten. Die Autoren erkennen auch keine Hinweise dafür, dass die SozialarbeiterInnen *„ihre Kontrolle ... liberaler als ... die Strafrichter ausüben“* (Peters, S. 88).

Sozialer Zwang begleitet unser ganzes Leben! Menschliches soziales Verhalten ist mit dem Phänomen des sozialen Zwanges verbunden; unsere Identitätsentwick-

43 Gründe für die Kontrolle bei der Personengruppe der Kinder: Zehn Prozent aller Kinder leiden in Deutschland nach Schätzungen des Deutschen Kinderschutzbundes (1994) unter mangelnder elterlicher Fürsorge. In rund fünfzehn Prozent der von seiner Arbeitsgruppe untersuchten Familien wurden unzureichende emotionale Zuwendungen gegenüber Säuglingen beobachtet.

lung und -veränderung wird (mit-) bestimmt durch andere. Auch wenn ein erstes Erkennen und Feststellen, das Identifizieren der eigenen Person, durch das Individuum selbst geschieht, wird erst durch die Außenbestätigung dieser „Innenansicht“ diese Identifikation verstärkt, bestätigt, verbessert und legitimiert – oder verneint, beschädigt, verletzt oder vernichtet. Diese Steuerung durch außen stellt die Soziale Kontrolle dar, die jeder von uns täglich durchführt und erlebt, indem er intersubjektive codierte Verhaltensweisen anderer akzeptiert, missbilligt, ablehnt oder negiert. Diese Außenbestätigung erfolgt durch eine ganze Bandbreite von Maßnahmen, die von subtiler Einflussnahme bis zum brutalen Zwang reichen⁴⁴. Ist Soziale Kontrolle in diesem allgemeinsten Sinne gemeint, dann kann von Sozialisation gesprochen werden.

Es ist wichtig, dass der Zwang im zuvor genannten Sinne sehr wohl zum Repertoire eines jeden Menschen gehört und auch von jedem angewandt wird.

Der psychoanalytisch ausgerichtete Pädagoge Redl⁴⁵ listet bei der Erziehung schwieriger Kinder gleich zwanzig Interventionsmöglichkeiten auf: vom feinsinnig nonverbalen Hinweis über die Ermahnung bis zur Sanktion, die aufbauend und zukunftsweisend gestaltet sein soll (Weidner, S. 34).

Erst wenn diese Möglichkeiten der Intervention versagen, informiert die GruppenleiterIn die Instanzen, die zu Zwang greifen (Polizei einschalten, Meldung an die Staatsanwaltschaft oder Gericht usw.). Durch klare Kooperation von Hilfsangeboten und Sanktionszwängen werden Verhaltensweisen teilweise unterbunden, damit neue Handlungsmöglichkeiten erworben und eingeübt werden können. Damit werden für die Zukunft Menschen vor sich selbst oder vor anderen geschützt. Danach gehört die Ausübung von Zwang in den Handlungskatalog der/des TrainerIn und sollte nicht tabuisiert werden.

Zwang wird nicht eingesetzt als Ziel, sondern eher, um eine neue Basis zu schaffen, damit der Klient sein Verhalten langfristig und dauerhaft verändern kann – zu seinem Nutzen und dem seiner Angehörigen. Es ist eine Möglichkeit eines konstruktiven Neubeginns der Klientenbeziehung. In diesem Sinne ist Zwang oder die Intervention insgesamt auch eine Grenzziehung und Verdeutlichung der eigenen Autorität und Kompetenz. Es wird gezeigt, dass der Berater/die Beraterin Macht hat und in der Lage ist, diese zu beherrschen und sich diese auch nicht abnehmen lässt durch andere. Aus der Sicht der Klienten des Täterprogramms sind Kontrolle und Hilfe immer miteinander verbunden.

44 Beispiele für menschenverachtende Zwangsmaßnahmen sind in der Geschichte der Psychiatrie zu finden.

45 Redl, F.: „Erziehung schwieriger Kinder“ – München, Zürich 1979, zit. n. Weidner, S. 34.

1.5 Unser Verständnis von Männergewalt

Vorbemerkung 1

Wie schon die Abschnittsüberschrift verdeutlicht, geht es hier nicht um eine Erklärung von Männergewalt im engeren Sinne. Vielmehr soll beschrieben werden, was die Autoren unter Männergewalt verstehen wollen. Dieses Verständnis von Männergewalt dient als Grundlage für das vorgestellte Täterprogramm.

Vorbemerkung 2

Zwei Muster überlagern sich im Erscheinungsbild von alltäglicher, individueller Gewalt. Zum einen gibt es bestimmte Gruppen von Menschen, die weit häufiger als andere gewalttätig werden. Dazu gehören auch in Deutschland überwiegend bis ausschließlich Männer. Diese Neigung zu Gewalt wird zumeist als Naturtatsache ausgelegt und wird verstärkt durch unsere abendländische Tradition. Diese Sozialisation enthält Sitten, deren Sinn und Zweck darin bestehen, unter Männern Zusammengehörigkeit mit Hilfe von ritualisierten Gewalthandlungen zu erzeugen. Nach Hagemann-White⁴⁶ sprach Theodor Adorno davon,

„als er über die Aufgabe einer „Erziehung nach Auschwitz“ nachdachte: Besonders auf dem Lande hätten bodenständige Gebräuche überlebt, die von den Nazis noch einmal verherrlicht und gepflegt wurden, aber viel älter sind: Bräuche, welche dem einzelnen Mann „physischen Schmerz – oft bis zum Unerträglichen – antun als Preis dafür, dass er sich als Dazugehöriger, als einer des Kollektivs fühlen darf.“⁴⁷ (Hagemann-White, S. 7)

Nachklänge der Tradition von Härte und anderen Männlichkeitsidealen sind bis heute feststellbar und klingen nach in Kino- oder Fernsehhelden: Wer kennt nicht Bruce Willis, Arnold Schwarzenegger oder Sylvester Stallone, oder auch die in Szene gesetzten Cowboys, James Bonds sowie andere Männlichkeitsmaschinen wie Rambo, Terminator, He-man, u.a.

Vorbemerkung 3

Die Entstehung von Männergewalt ist komplex, so dass wir von einem wissenschaftlich umfassenden Verständnis noch weit entfernt sind. In den letzten Jahren hat jedoch eine Vielzahl neu publizierter Studien aus verschiedenen Teilen der Welt zu einer Erweiterung unseres Wissens beigetragen (für aktuelle Übersichtsarbeiten siehe Jacobson & Gottman; Dutton [a]; Holtzworth-Munroe, Bates, Smutzler & Sandin). Beispielsweise verfügen wir erstmals über mehrere Längsschnittstudien, die anhand prospektiv erhobener Daten Auskunft über die Ent-

46 Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis, 1992.

47 Adorno, Theodor W.: „Erziehung nach Auschwitz“, in: Heck/Schurig: Friedenspädagogik. Theorien, Ansätze und bildungspolitische Vorgaben einer Erziehung zum Frieden 1945-1984, Darmstadt 1991, S. 80-93.

wicklungswege von Jungen geben, die später gegenüber Partnerinnen gewalttätig wurden (Capaldi & Clark; Moffit, Caspi & Silva; Farrington). Auch haben ökologisch orientierte und kulturvergleichend angelegte Untersuchungen, etwa mit Hilfe der Human Relations Area Files, unser Verständnis gewaltbegünstigender gesellschaftlicher und sozialer Umstände auf eine zusätzliche Grundlage gestellt (Archer 1994). Schließlich zeichnen sich innerhalb der Gruppe gewalttätiger Männer verschiedene Untergruppen mit unterschiedlichen Entwicklungshintergründen ab (Gottman et al.; Holtzworth-Munroe & Stuart [a]), und es liegen auch erste Ergebnisse zu der Frage vor, warum manche Männer, trotz gewaltbegünstigender Merkmale und Entwicklungsumstände, nicht gewalttätig werden (z.B. Dean & Malamuth). In den nächsten Jahren führen diese Forschungen unter Umständen zu einer Weiterentwicklung und besseren Anpassung unserer Beratungs- und Interventionsangebote. Die gleiche Hoffnung verbindet sich mit den Ergebnissen einer zunehmend aussagekräftigeren Evaluationsforschung (z.B. Gondolf; Johnson; Shepard; Rosenfeld). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt eine engere Verknüpfung von Forschung, Praxis und Evaluation aber noch eine Herausforderung in der Zukunft dar. Es ist uns ein Anliegen, auf diese Aufgabe hinzuweisen, auch wenn sie im Rahmen unseres Arbeitsauftrages nicht lösbar war. Wir präsentieren im Folgenden vielmehr ein Modell, das zwar wesentliche Forschungsergebnisse aufgreift, aber auch einige Vereinfachungen enthält. Aufgegriffen wird etwa der Befund, dass gewalttätiges Verhalten nicht auf einzelne Ereignisse oder Umstände, wie etwa: allein erziehende Mütter – abwesende Väter, mangelnde, be-greifbare Vorbilder, unzulängliche Auflösung der Mutter-Kind-Symbiose, eigene Gewalterfahrungen, Gewalt in Medien zurückgeführt werden kann, sondern nur als Entwicklungsweg zur Gewalt, d.h. als Abfolge und Verknüpfung von Umständen, Ereignissen und Verarbeitungsschritten verstanden werden kann. Eine Vereinfachung liegt etwa im Ausblenden der Frage, warum manche Männer gewalttätig werden und manche nicht. In unserer Sicht weist das hier vorgestellte Modell eine Reihe bedeutsamer Vorteile auf. Insbesondere handelt es sich um ein praxistaugliches, integratives und leicht verständliches Modell.

Männliches Verhalten wird demnach bestimmt durch entwicklungs-, sozialpsychologische und pädagogische Lernprozesse und -ergebnisse. Gemeint sind hier u.a. frühkindliche Reparaturen (Störungen), mit denen diese Männer dann in die weiteren „Aufgaben“ (Sozialisierungen) hineingehen, ebenso wie erlerntes, geschlechtsspezifisches Rollenverhalten und scheinbar notwendige Rollenmuster, die es zu erfüllen gilt. Dabei wirkt fortwährende Bestätigung bzw. der „Erfolg/Nutzen“ des erlernten „Fehl-Verhaltens“ verstärkend auf die z.T. antisozialen Persönlichkeitsmerkmale bzw. Verhaltensmuster.

Hintergründe für das Verhalten von gewalttätigen Männern sind einerseits Konflikte in dem jeweiligen Mann selbst (besonders unter Stress werden diese Konflikte aktiviert), andererseits die von Kultur und Gesellschaft zugeschriebenen, erwarteten und gelebten männlichen (und weiblichen) Rollen. Auf tiefenpsycholo-

gische Hintergründe soll wegen des Umfangs hier nicht näher eingegangen werden.

Werden die Rollenmuster, die durch die Sozialisation erlernt werden, näher betrachtet, fällt auf, dass in der klassischen (und immer noch aktuellen) Entwicklung eines Jungen zum Mann besondere Introjekte bzw. Glaubenssätze einwirken (Badinter):

- Jungen/Männer dürfen nichts „Weibisches“ (bzw. Weiches) haben,
- Jungen/Männer müssen immer wichtig, bedeutend sein,
- Jungen/Männer müssen standhaft sein,
- Jungen/Männer müssen jeden Anderen in die Flucht schlagen können.

Von zusätzlicher Bedeutung sind die klassischen Aufgabenbereiche des Mannes:

- Erzeugen,
- Versorgen,
- Beschützen.

Diese Aufgaben kann und braucht der Mann inzwischen nicht mehr (allein oder gar nicht) zu erfüllen. Weil sich aber Männer sehr stark über Tun, Arbeit und Gebrauchswert identifizieren, führt dies u.a. dazu, dass sie stark verunsichert werden in ihrem (Selbst-)Wert und damit in ihrer Identität.

Ein „richtiger“ Mann darf

- nicht schwul sein,
- nicht weibisch sein,
- nicht kindlich sein.

Das bedeutet u.a. eine dreifache Verneinung bezüglich Identität und macht deutlich, wie Männer *nicht* sein dürfen, nicht aber *wie* Männer sein dürfen bzw. sollen, also – keine *direkte* Orientierung. „Ein Mann zu sein, das sagt sich im Imperativ leichter als im Indikativ.“ (Badinter, S. 64) Diese immer wieder notwendige Abgrenzung ruft eine Schwierigkeit bei der Identitätsbildung hervor: „Ich weiß, wie ich nicht sein soll, aber wie ich sein soll, weiß ich nicht!“ „Besser ist die Tatsache, dass *Männlichkeit sekundär und „zu erschaffen“* ist, gar nicht zu formulieren.“ (Badinter, S. 13)

Aus dem oben Gesagten lassen sich folgende Prinzipien und Muster männlicher Sozialisation ableiten:

Externalisierung:	untersagt die Beschäftigung mit den eigenen inneren Befindlichkeiten.
Gewalt:	gegen andere und gegen sich selbst, gegen die eigenen Bedürfnisse.
Stummheit:	Sprachlosigkeit über sich selbst.
Alleinsein:	allein mit allem fertig werden, Unterstützung ist unmännlich.

Körperferne:	Vernachlässigung des eigenen Körpers, ignorieren körperlicher Warnsignale.
Rationalität:	Abwertung und Verdrängung emotionaler Bedürfnisse.
Kontrolle:	Beherrschung des eigenen Selbst und der eigenen Gefühle.

Bestätigt werden diese Thesen durch die Erfahrungen in der sozialpsychologischen Arbeit mit Männern. Diese Männlichkeitsmuster finden sich in allen sozialen Schichten, allen Berufsgruppen und allen Altersgruppen. Gewalttätige Männer berichten nicht selten von dem „Gefühl“ permanenter Angegriffenheit, vom Gefühl, in die Enge getrieben und unterlegen zu sein.

Es lassen sich Gemeinsamkeiten von gewalttätigen Männern feststellen, die zu einer Charakterisierung herangezogen werden können (vgl. u.a. Bannenberg, S. 41):

- mangelhafte Soziale Kompetenz,
- schlechte Entwicklung von kommunikativen Fähigkeiten,
- meist starke Selbstkontrolle (die z.B. durch Drogen/Alkohol herabgesetzt wird),
- geringes Selbstwertgefühl,
- fragile Identität,
- oft immenser Hass auf Frauen,
- schlechte Impulskontrolle,
- oft selbst Gewalterfahrungen.

Gegenüber den oben aufgeführten Erfahrungen gibt es eine ganze Menge von Mythen und Glaubenssätzen. Diese erfüllen jedoch meist nicht die Funktion, Männergewalt als geschlechtsspezifisches Problem darzustellen, sondern dienen dazu, die Dominanz von Männern zu stärken und zu festigen.

Mit den Vorstellungen und Mythen männlicher Glaubenssysteme wird alles abgewehrt, was nicht in das gesellschaftliche Männerbild passt, was nicht so ist, wie Mann sein sollte.

Dazu kommt noch die Angst vor dem Fremden – dem Unkontrollierbaren. Denn das Unkontrollierbare ist eine Gefahr, die die Kontrolle über das eigene Selbst gefährden könnte.

Aus dieser Perspektive wird deutlich, dass Männergewalt *kein Problem*, sondern eine *Lösung* für jeden einzelnen Mann darstellt! Diese Lösung aber wiederum wird zum gesellschaftlichen Problem. Männer bestimmen ihren Selbstwert aus einer Überlegenheit über andere! Dieses Selbstwertgefühl wird sowohl in der Partnerschaft, im Arbeitszusammenhang und anderen Beziehungen gesucht.

Diese Beziehungskonstellationen sind gekennzeichnet von Dominanz und Unterwürfigkeit. Plastisch ausgedrückt sehen diese in der Beziehungspraxis folgendermaßen aus:

a)  → Diese Konstellation wird von Männern als gleichwertig „empfunden“.

b)  → Diese Konstellation wird von Männern als unterlegen „empfunden“.

Genau in diesem Fall stellen Männer *den aus ihrer Sicht* „gleichberechtigten“ Zustand wieder her.

Das *Ziel von Männergewalt* ist, Kontrolle zu sichern und Macht wiederherzustellen (vgl. Bannenberg, S. 25). Der *Zweck* ist die Abwehr von Gefühlen, die als bedrohlich erlebt werden.

Männergewalt liegt also eine *Absicht* zugrunde, und damit eine mehr oder weniger bewusste Willensentscheidung. Kein Arm, keine Hand, keine Faust bewegt sich von alleine – Muskeln brauchen einen Befehl. Dazu ist eine Entscheidung erforderlich! Und Entscheidungen sind beeinflussbar!

In diesem Kontext ist Gewalt eine Lösung aufgrund persönlicher und auch allgemeingültiger Verhaltensmuster. Da diese Lösung destruktiv und antisozial ist – sprich nicht zu tolerieren und deshalb zu verurteilen ist –, muss es sicher bessere, kreativere und sozial verträglichere Lösungen geben. Genau das soll in diesem Täterprogramm deutlich gemacht und erlernt werden.

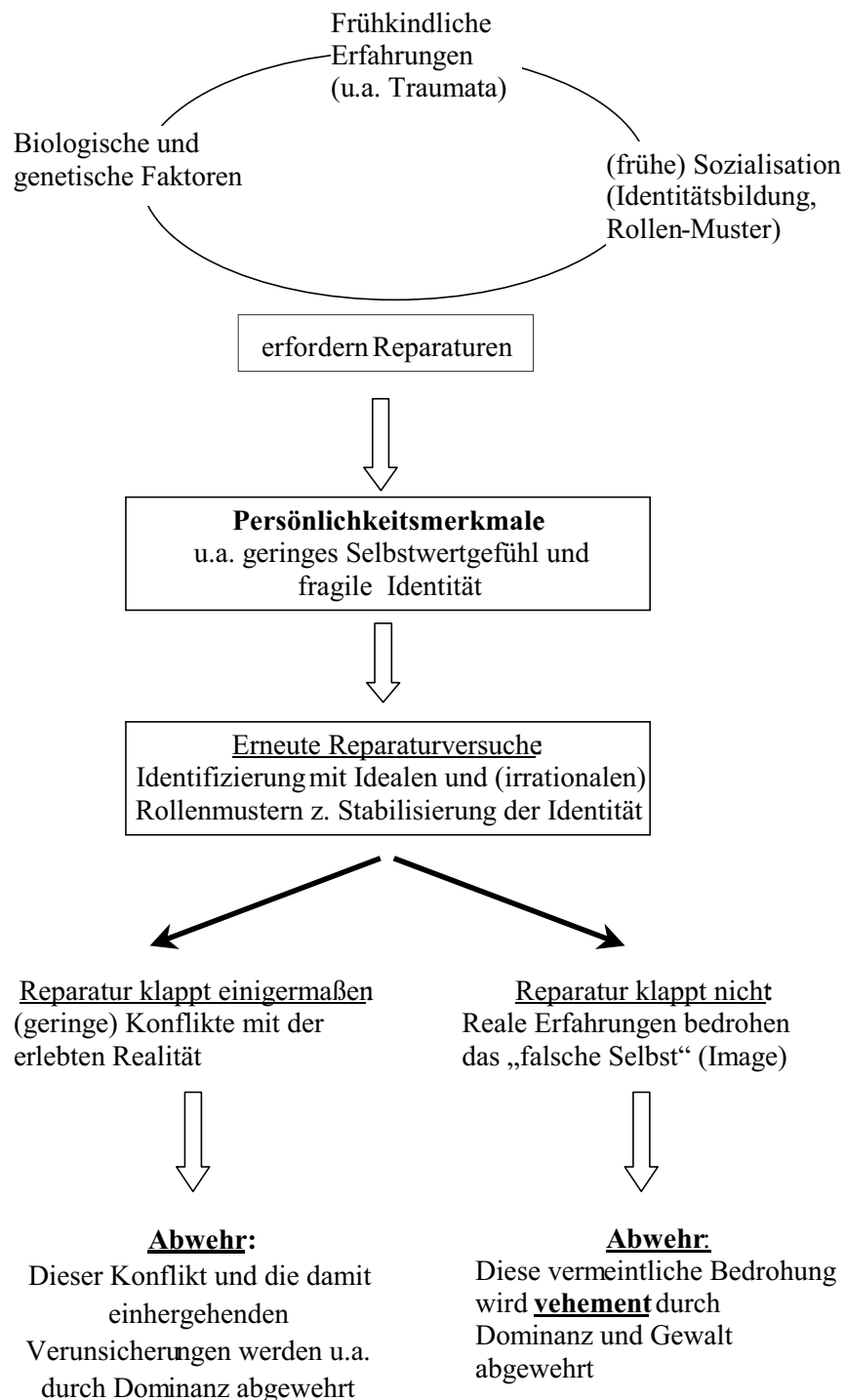
Nachbemerkung 1

Als Identität wird die als „Selbst“ erlebte innere Einheit einer Person (auch oft als „Selbstbild“ bezeichnet) verstanden. Diese ist ein Resultat aus dem (geborgenen und/oder traumatischen) Erleben in der frühen und/oder späteren Kindheit, sowie dem Mangel an erlebbaren Vorbildern oder erlebten, aber nicht annehmbaren Vorbildern. Die Folge einer defizitären oder fragilen Identität ist eine Orientierung an Idealen bzw. eine Identifikation damit. Allerdings macht die Realität immer wieder schmerzlich bewusst, dass der Mann/Junge nicht so ist, wie er zu sein glaubt oder hofft. Dieser Prozess wirkt wie ein Kreislauf, wobei verstärkend hinzukommt, dass das eigene, „wirkliche“ Selbst mehr und mehr abgewehrt bzw. verleugnet wird. Die Folge ist eine erneute Zerrüttung bei der Identitätsbildung (aufgrund der Realitätsprüfung), die wiederum das Selbst schwächt. Die Folge davon ist wiederum die vermehrte Suche nach „Selbst-Bestätigung“ im Außen, die wiederum das Selbst nicht reparieren kann und die auch der Realität nicht standhält etc.

Der bei diesem Prozess verbleibende Selbstwert ist gering. Die *Reaktionen* auf ein geringes Selbstwertgefühl bei Männern sind Dominieren, Imagebildung oder Ver-

haltensweisen, die am besten umschrieben werden können mit „Sich-Aufblasen“, „Sich-Wichtig-Machen“, „Ein tolles Bild von sich abgeben“.

Schematisch dargestellt könnte das wie folgt aussehen:



Die Abwehr wird qualitativ bei nahezu allen Männern beobachtet, allerdings sind dabei erhebliche quantitative Unterschiede feststellbar.

Die oben genannten Beobachtungen und Erkenntnisse führen uns dazu, dass wir die Gewalthandlungen von Männern auch als eine Abwehr von Gefühlen, die als

bedrohlich erlebt werden, verstehen. Dazu gehören Gefühle von Angst, Trauer, Wut, Verzweiflung, „Gefühl“ von Unterlegenheit, Ohnmacht, Unsicherheit, Hilflosigkeit, Homosexualität. Abgewehrt werden auch Gefühle, die das eigene, mit Müh' und Not aufgebaute Image bedrohen (Narzisstische Problematik).

Nachbemerkung 2

Wie in Vorbemerkung 3 erwähnt ist eine der Ursachen für die Gewalt durch Männer die geschlechtsspezifische Übernahme von Rollenerwartungen und Rollenverhalten. Zusätzlich von Bedeutung ist das Empfinden vieler Männer, selbst Opfer zu sein, sich nicht wehren zu können, sich hilflos und überfordert zu fühlen im Umgang mit der Partnerin.

In dieser Nachbemerkung muss nun, um das Spektrum des Verständnisses von Männergewalt abzuschließen, auch der Blick auf die Beziehung gelenkt werden.

In vielen Partnerschaften sind die Beziehungsstrukturen extrem durch geschlechtsspezifische Rollen- und Konfliktlösungsmuster geprägt. Mann und Frau sind nicht frei von Rollenverhalten und Sachzwängen. Diese haben erheblichen Einfluss auf ihr Sozial- und Konfliktverhalten speziell im Spannungsfeld der Partnerschaft. Je unsicherer die persönliche Identität des Mannes und die der Frau ist, desto ausgeprägter und starrer sind die jeweiligen Rollenmuster.

An dem Gewaltkreislauf sind beide Partner beteiligt, und beide halten diesen aufrecht. Für langfristig stabile Veränderungen muss letztendlich mit *allen* beteiligten PartnerInnen gearbeitet werden. So kann und muss in einem ersten Schritt, zuerst getrennt, an den jeweils eigenen Anteilen gearbeitet und dafür Verantwortung übernommen werden. Hierbei ist besonders zu betonen, dass die Verantwortung für die Gewaltausübung nicht geteilt werden kann. In einer Partnerschaft trägt jeder die 100% Verantwortung für seine Handlungen. Die vom Mann angestrebte Schuldverlagerung (zu mindestens 50%) auf die Frau ist völlig abwegig. Soll die jeweilige Partnerschaft aufrechterhalten werden, dann müssen entweder parallel dazu oder anschließend in Paarberatungen unerledigte Beziehungskonflikte aufgearbeitet, alte Kommunikations- und Verhaltensweisen aufgedeckt und neue gelernt und erprobt werden.

Nachbemerkung 3

Sind die Partner einer Beziehung gewillt, Macht, Kontrolle und Herrschaft auszuüben, werden die jeweils erlernten geschlechtsspezifischen Sozialisationsmuster eingesetzt. Je geringer das jeweilige Selbstwertgefühl ausgeprägt ist, bzw. je fragiler die jeweilige Identität, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass von beiden Seiten Verhalten wie Druckausübung, Verachtung, Schaffung von Abhängigkeiten, offene oder subtile Demütigung etc. praktiziert werden. Wobei diese Handlungen im allgemeinen Ausdruck erlernter Rollenmuster und neurotischer (oder psychotischer) Persönlichkeitsmuster oder -konflikte beiderlei Geschlechts

sind, wie z.B. Nähe – Distanz, Autonomie – Abhängigkeit, Selbstwertproblematiken, u.a. Dabei sind Quantität und Qualität von Macht- und Opferbereitschaft sowohl bei Männern als auch bei Frauen verschieden ausgeprägt.

Nachbemerkung 4

Die geschlechtsspezifischen Rollen- und Konfliktlösungsmuster sind Abbilder der gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Männergewalt gegen Frauen ist damit nicht nur ein Problem der unmittelbar betroffenen Männer und nicht nur durch die Arbeit mit einem oder sogar beiden Beteiligten allein zu lösen. Sie ist auch ein gesellschaftliches Problem, das alle angeht und auch auf dieser Ebene bearbeitet werden muss.

Diese Machtverhältnisse und die daraus resultierenden Dividende sind (auf individueller und auf gesellschaftlicher Ebene) der Grund, warum Männer eher *nicht* motiviert sind, gewalttätiges Verhalten zu verändern (s.a. Lempert/Oelemann S. 89).

1.6 Weitere Begriffsdefinitionen

Neben dem zentralen Begriff der Gewalt sollten auch noch andere Definitionen vorgenommen werden. Diese erheben keinen Anspruch auf wissenschaftlich weitestgehend abgesicherte Erklärungen. Vielmehr werden diese Definitionen als Arbeitshypothesen im Kontext dieser Arbeit benutzt.

1.6.1 Häusliche Gewalt

In diesem Konzept wird der Begriff der häuslichen Gewalt analog benutzt, wie in den Interventionsprojekten BIG, HAIP und KIK-SCHLESWIG-HOLSTEIN und wie er auch in der angelsächsischen Literatur verwendet wird.

Bei häuslicher Gewalt handelt es sich um Gewaltstraftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“ stattfinden. Ein Fall *häuslicher* Gewalt wird angenommen, wenn:

- eine häusliche Gemeinschaft ehelicher oder nichtehelicher Art besteht, also Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben, bzw. Täter und Opfer bei bestehender Lebensgemeinschaft über zwei Meldeanschriften verfügen;
- die häusliche Gemeinschaft in Auflösung ist (Beispiel: Beginn des Trennungsjahres mit oder ohne vollständigen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung; bei nichtehelicher Beziehung, wenn der Auszug aus der gemeinsamen Wohnung wenige Monate – Richtwert 1 Jahr – zurückliegt);
- die häusliche Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit aufgelöst worden ist (Beispiel: laufendes Trennungsjahr bei Scheidungen mit getrennten Wohnungen und gewisse Gemeinsamkeiten oder Kontakte noch über die Scheidung hinaus

- fortbestehen; beispielsweise Sorgerecht/Umgangsrecht für Kinder, geschäftliche Abwicklungen);
- bereits geschiedene Eheleute vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, die noch Kontakte unterhalten, ohne in gemeinsamer Wohnung zu leben.

1.6.2 Soziale Arbeit

Es ist festzustellen, dass die Begriffe „Sozialarbeit“, „Sozialpädagogik“, „Soziale Arbeit“ und „Sozialwesen“ in unterschiedlichster Weise benutzt werden. Es besteht in der täglichen Auseinandersetzung mit der eigenen wie auch fremden Profession eine Konfusion der Begriffe und eine damit einhergehende Diffusität. Diese wiederum bewirkt, dass diese Begriffe einer Beliebigkeit unterliegen, die kontraproduktiv wirkt.

Eine dezidierte Unterscheidung der einzelnen Begriffe ist selten anzutreffen: Weder bei SozialarbeiterInnen, PolizistInnen oder anderen Berufen. Die Gründe dafür sind vielfältig und können hier aus Platzgründen nicht eingehend erörtert werden.

Unter dem Begriff „Soziale Arbeit“ werden alle Tätigkeiten zusammengefasst, die im sozialen Bereich geleistet werden und/oder Berührung damit haben und von jedem je nach sozialer Profession ausgeführt werden können. Damit sind alle Tätigkeiten gemeint, die

- a) mit Menschen zu tun haben,
- b) mit menschlicher Not und/oder Problemen konfrontiert sind und
- c) in einem weitesten Sinne Hilfe leisten.

Dies bedeutet natürlich, dass jeder Beruf auch Soziale Arbeit leisten kann.

Dieses Täterprogramm ist im Bereich der Sozialen Arbeit anzusiedeln (vgl. hierzu die Bedingungen an die GruppenleiterIn).

1.6.3 Täterarbeit

Im Bereich der Arbeit mit gewalttätigen Männern gehen immer wieder die Begriffe Therapie, Training, Täterarbeit und Programm ineinander über. Ihre Grenzen verschwimmen. Wegen der darin enthaltenen Implikationen für Standards der Arbeit, Kompetenzen der Mitarbeiter und letztendlich die Kosten ist den Autoren wichtig, präzise Definitionen zu Grunde zu legen.

Werden inhaltliche Aspekte von Täterarbeit diskutiert, so wird sehr häufig auf die so genannten Täterprogramme Bezug genommen. Charakteristisch für diese Programme ist die gezielte Bearbeitung bestimmter Aspekte des Gewalthandelns in strukturierten Abschnitten. Dabei wird in erheblichem Maße auf therapeutische Methoden zurückgegriffen (BMUJF, S. 10). International wird keine Diskussion geführt, ob Täterarbeit nun Therapie oder ein Verhaltenstraining ist. Godenzi z.B. umgeht diese Diskussion, indem er diese Konzepte „Treatment“-Programme nennt (Godenzi, S. 346 ff.). Auch innerhalb der gruppenpsychotherapeutischen Ansätze

wird diese Diskussion nicht geführt (vgl. Yalom). Möglicherweise auch deshalb, da keine Unterscheidung gemacht wird.

International haben sich zunehmend die Bezeichnungen „Täterarbeit“ und „Täterprogramm“ etabliert. Diese Täterprogramme arbeiten mit therapeutischen Techniken und Methoden, die mit Trainingseinheiten verbunden werden. Gleiches gilt für das vorliegende Täterprogramm.

Training bedeutet hier ein zielgerichtetes Einüben sensorischer, kognitiver und aktionaler Fertigkeiten oder Kompetenzen mit motivierten Teilnehmern, die selbst das Erreichen dieser Ziele anstreben – in diesem Sinne werden sie als Techniken in der kognitiven Verhaltenstherapie oder in Selbsterfahrungs- u.a. Gruppen verstanden (vgl. M. Linden/M. Hautzinger, 1994 Verhaltenstherapie). Training ist hier ein Element oder ein Abschluss einer therapeutischen Arbeit.

Täterarbeit ist nicht gleichzusetzen mit klassischer Therapie. Täterarbeit stellt eine eigene (Therapie-) Form dar, die sich eklektizistisch aus den humanistischen Therapie- und Trainingsformen bedient, also eine Art sozialtherapeutisches Konglomerat ist. Sie unterscheidet sich von der klassischen, am Klienten orientierten Therapie durch die Rahmenbedingungen, die Methoden und Inhalte (nach einer Idee von A. Salter):

Klassische Therapie	Täterarbeit
Klienten kommen freiwillig / intrinsisch motiviert	Täter kommen unter Druck / extrinsisch motiviert
Ziele und Inhalte richten sich nach den Wünschen der Klienten	Ziele und Inhalte sind von außen vorgegeben
Klienten erleben und zeigen Leidensdruck	Sehr eingeschränkter oder kein Leidensdruck
Einsicht in eigene, offensichtliche Problematik	Rechtfertigungen der Delikte; Verleugnung der Problematik
TherapeutInnen arbeitet klientenzentriert	TherapeutInnen arbeiten direktiv, deliktorientiert
Absolute Schweigepflicht über Inhalte der Therapie	Relative Schweigepflicht – Klienten waren / sind gefährlich
Keine/seltene Kooperation der TherapeutInnen mit dem persönlichen / professionellen Umfeld des Klienten	Einbindung in regionalen Interventionsprogrammen; Kontrolle über Art und Umfang der Vernetzung und Kooperation

Einsichtige und selbstmotivierte KlientInnen, die Zielgruppe klassischer, klientenzentrierter Psychotherapie, sind sich ihrer offensichtlichen Problematik bewusst, sind an einer Änderung interessiert und arbeiten, bis auf die klassischen Widerstände in der Therapie, meist zielgerichtet mit (*compliant*).

Dagegen erreicht ein klassisches klientenzentriertes Angebot delinquente Sexualstraft- und Gewalttäter nicht. Erstens gehen sie aus freien Stücken nicht hin, falls

doch (zur Vermeidung negativer Sanktionen), ist zweitens die Effektivität im Sinne einer Verhaltensänderung und Rückfallreduzierung geringer (vgl. Kury; BMUJF; Godenzi, 346 ff., Salter). Mit Tätern (einer *non-compliant*-Klientel) haben sich aus diesem Grunde verschiedene (therapierichtungsübergreifende) therapeutische Methoden und ein anderes therapeutisches Setting durchgesetzt. Methodisch bedeutet das, dass Täterarbeit grundlegend anders als klassische Psychotherapie vorgeht, nämlich verhaltens- und deliktorientiert. Täterarbeit fordert von den TherapeutInnen aktivere, direktivere Herangehensweisen. Das Setting beruht auf extrinsischer Motivation, wobei sozialer und juristischer Druck notwendig sind. Dies ist in der internationalen Fachwelt mittlerweile Konsens (vgl. BMUJF, Godenzi).

Die Sanktionierung von Nicht-Teilnahme ermöglicht, dass eine Kooperation mit dem Klienten zur Vermeidung der negativen Sanktionen einsetzen kann, in der die Klärung der Delikte und der Folgen für die Partnerin und für sich ermöglicht wird. In der ersten Stufe unserer Arbeit geht es um die „Erzeugung“/die Entwicklung eines eigenen *Problembewusstseins*, die Einsicht des Mannes, dass er selbst – nicht die Partnerin – ein Problem hat. Dieses Problem wird ihm deutlich, wenn er sich z.B. mit dem Gedanken an einen Gewaltverzicht auseinandersetzen muss. Die wiederholte genaue Klärung der Gewalthandlungen, der Ausgangssituationen und der kognitiven Verarbeitung (Verhaltens- und Situationsanalyse) kann deutlich machen, was er als bedrohlich erlebt, wie er empfindet, wie er seine Stressoren handhabt und dann reagiert, was daran Anteile der Partnerin und was seine sind (Selbstwahrnehmung), was er wann wie anders machen könnte (Gewahrwerden und Erwägung von Veränderungsmöglichkeiten) und was ihm daran noch fehlt.

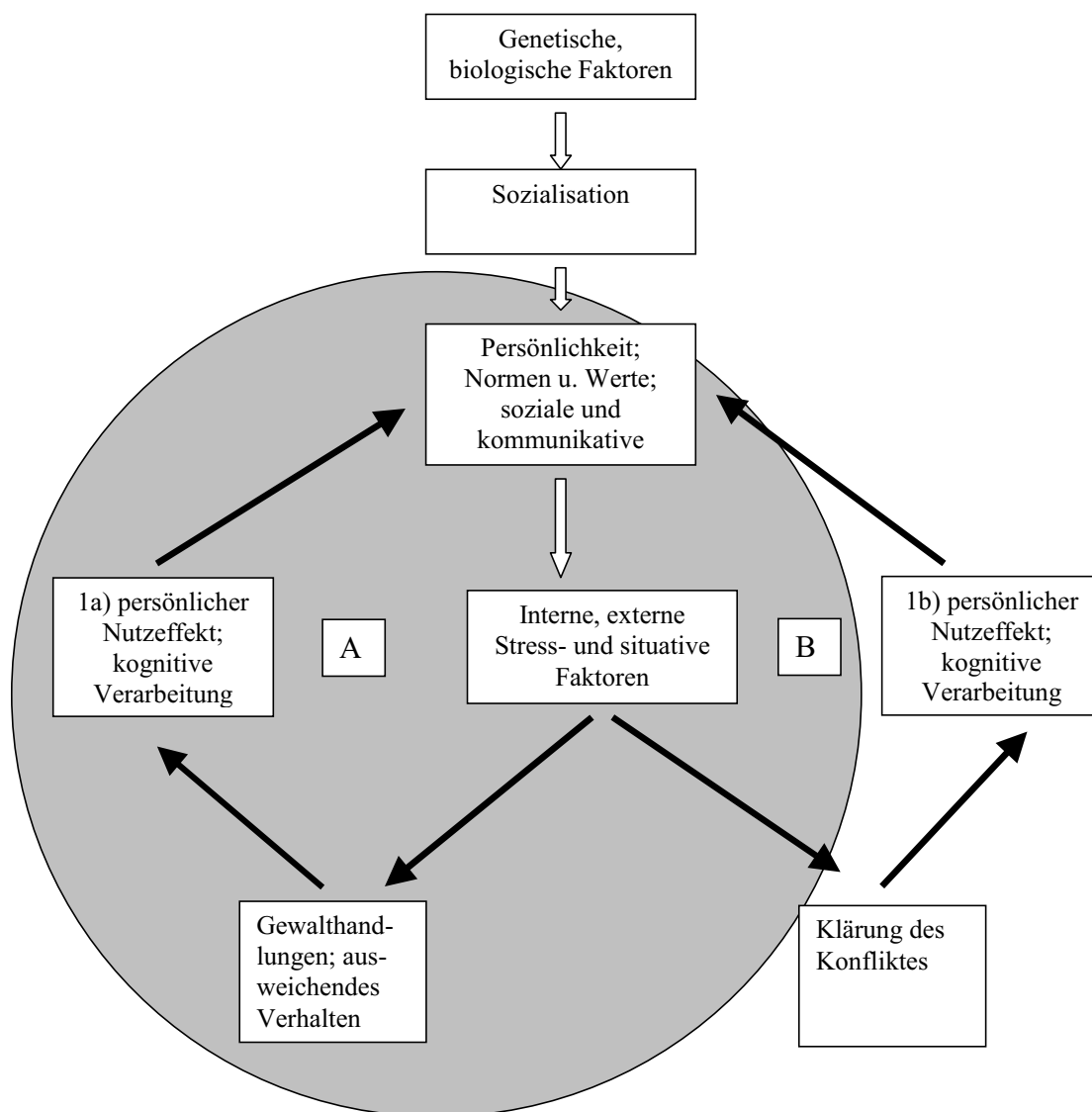
An dieser Stelle setzt die Auseinandersetzung mit grundlegenden Einstellungen, Rollenbildern und Erwartungen ein. Die Aufgabe des üblichen Gewalt- und Kontrollverhaltens bedeutet subjektiv eine Auseinandersetzung mit persönlichen Defiziten, was verborgene Ängste und Ohnmachterleben hervorrufen kann.

Erst dann kann der Täter Ziele im Sinne einer Kompetenzerweiterung und zunehmender persönlicher Autonomie formulieren und Klient eines Trainings werden. Nun erst setzt das Training ein mit dem *Realisieren und Einüben von verändertem Verhalten* ein.

Reine Trainings sozialer Kompetenzen, Selbstsicherheitstrainings o.ä. setzen all das oben Genannte voraus.

Das vorliegende Konzept beschreibt Täterarbeit als eine Methode direkter, verhaltensorientierter Arbeit mit Tätern, in der therapeutische Methoden und Techniken sowie Trainingseinheiten miteinander verwoben sind (vgl. den Abschnitt: „Arbeits- und Themenplan“). Dies ist eine anspruchsvolle, emotional belastende psychotherapeutische Arbeit mit einer oft schwierigen Klientel, für die ausgebildete und erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen. Eine Gefahr, auf die Rauchfleisch (1999) hinwies, ist die bedenkliche gesellschaftliche Tendenz, die schwierigste Klientel an gering qualifizierte (und gering dotierte) AnfängerInnen und Initiativen zu delegieren.

Die unten aufgeführte Grafik soll die oben angeführten Bemerkungen in Form der bildlichen Darstellung abrunden.



Themen deliktorientierter Täterarbeit

A: Gewaltzyklus; B: Zyklus sozial angemessenen Verhaltens

Erklärungen:

Sozialisation: inklusive Erfahrungen als Opfer oder als Zeuge von Gewalt o.ä. m..

Interne Stressfaktoren: Aggressivität, Suchtmittelkonsum (vgl. Saunders)

Situative Faktoren: Arbeits-, Wohnungs-, Lebenssituation...

Externe Stressfaktoren: Krankheiten, Gerichtliche Sanktionen, Verhalten d. Partnerin, (vgl. Godenzi, S. 116ff)

Entwickelt nach einer Idee von Utta Kröger und Henrie van der Hoven, Klinik Utrecht

1.6.4 Das Täterprogramm im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs

In Deutschland ist umstritten, inwieweit der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Gewaltbeziehungen angemessen ist, und zwar juristisch vor dem Hintergrund des

§ 46a StGB als auch auf der fachlichen Ebene im Hinblick auf die Wirkungen dieser Techniken.

Die Begriffe werden in den verschiedenen Kontexten/Ebenen in unterschiedlicher Weise genutzt. Diese Begriffe innerhalb der TOA-Debatte sind: Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Konfliktregelung. International ergibt sich eine noch breitere Anwendung (Bannenberg, S. 14). Aus dem Eigennamen des „Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung“ und im Artikel „Grundlegende Fragen“ werden ebenfalls Begriffstrennungen vorgenommen (Servicebüro [a]).

So kann die Forderung von Bannenberg, den Täter-Opfer-Ausgleich mit seinen Varianten neu zu positionieren, nur unterstützt werden. Im Hinblick auf die verschiedenen Gewaltbeziehungen muss mit verschiedenen Möglichkeiten der Reaktion und Sanktion agiert werden können, im Sinne einer möglichst Ressourcen schonenden, effektiven Reaktion.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Reaktionsformen des TOA auf Gewalt in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden, um dem Ziel näher zu kommen, auf verschieden gelagerte Gewaltbeziehungen mit jeweils angemessenen Reaktionen und Sanktionen zu antworten und dadurch den je verschiedenen Ursachen von Gewalt gerechter zu werden. Denn nur die möglichst angemessene Reaktion auf die jeweiligen Ursachen der ausgeübten Gewalt erlaubt eine wirksame, gerechte und außerdem Ressourcen schonende Reaktion.

In diesem Abschnitt wird in einem ersten Schritt eine Begriffsklärung vorgenommen, um anschließend ganz allgemein Täterarbeit und Täterprogramme mit den verschiedenen TOA-Varianten zu vergleichen. In einem dritten Schritt wird dann die von uns vorgenommene Klassifizierung der Gewaltbeziehungen (s. S. 103 ff.) genutzt, um die verschiedenen Intensitätsstufen der Gewaltbeziehungen den TOA-Varianten und diesem Täterprogramm zu zuordnen.

1.6.4.1 Der TOA und seine Varianten

Der TOA betont die persönliche Begegnung von Tätern und Opfern und den Versuch, in einem gemeinsamem Gespräch – unter Anwesenheit eines Vermittlers – die Tat und die Folgen zu besprechen, zu verarbeiten und eine Lösung für die Zukunft zu finden. Diese kann in verschiedenen Formen der Wiedergutmachung, in konkreten Wiedergutmachungsleistungen oder in Entschuldigung und Klärung des Konfliktes bestehen. Der TOA ist zwar in das Strafrecht eingebettet, folgt aber anderen Regeln. Die Vermittlungsarbeit wird nicht durch Juristen geleistet, diese entscheiden jedoch über die strafrechtliche Erledigung des Falles (Bannenberg, S. 18).

Folgende Vermittlungsstandards gelten beim TOA: Die Vermittlungsperson beim TOA versteht sich als unparteilicher Dritter, der bestimmte Prinzipien bei der Vermittlung beachtet. In erster Linie bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob einer TOA-Einrichtung ein Fall zugeleitet wird, der geeignet erscheint. Die Entscheidung, ob

ein Fall tatsächlich ausgleichsg geeignet ist, liegt dann bei dem Vermittler der TOA-Einrichtung. Dieser klärt in Vorgesprächen, ob eine grundsätzliche Bereitschaft von Täter und Opfer vorliegt, einen Ausgleich zu versuchen. Dabei wird auf Opfer- wie Täterseite darauf geachtet, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleibt.

Der Vermittler hat folgende Aufgaben:

Er muss die Beteiligten über TOA, das Strafverfahren und die Konsequenzen detailliert informieren, den Hinweis auf die endgültige Entscheidungskompetenz der Justiz geben, die freiwillige Teilnahmebereitschaft von Täter und Opfer abklären und weitere notwendige Kontakte herstellen (Bannenberg, S. 19). Der Vermittler benötigt persönliche und berufliche Kompetenz, die häufig mit der Ausbildung als SozialarbeiterIn oder PsychologIn erworben wurde (Bannenberg, S. 20).

Hinsichtlich der strafrechtlichen Perspektive ist hier der § 46a „Täter-Opfer-Ausgleich“ StGB zu nennen:

„Hat der Täter in den Bemühungen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt [oder ...], so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagesstrafen verwirkt ist, von Strafe absehen.“

Durch diese Sanktionsnorm sollen Diversionsmaßnahmen ergänzt und eine dritte Spur, Restitution und Wiedergutmachung neben Spezialprävention und Tatschuld ausgleich, normiert werden. Auf der Seite des Opfers soll sein Interesse an einer sinnvollen Schadenskompensation stärker zur Geltung gebracht und gleichzeitig dem Täter ermöglicht werden, die Verwerflichkeit seines Handelns sowie dessen Folgen zu erkennen. Strafmildernd wirkt, wenn er bereit ist, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Darüber hinaus kann durch diese Ausgleichsmaßnahmen besser als mit der üblichen Bestrafung präventiv eine Verhaltensänderung eingeleitet und ihm sein Unrecht besser bewusst gemacht werden. Es soll aber nicht jede Form des Schadensausgleichs ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Einzelfall honoriert werden (so insb. Tröndle StGB 1999, Rd. 5-5), da in der Allgemeinheit nicht der Eindruck entstehen darf, dass die Tat ohne Folgen bleibt und der Täter in billiger Gnade aus der Verantwortung entlassen wird. Dies zu leisten, wird somit Aufgabe eines TOA sein.

Die von Bannenberg angemahnte Begriffsklärung wird in den nächsten Abschnitten vorgenommen, um TOA und Täterprogramme angemessen einordnen zu können.

1 Die Mediation

Mediation ist im weitesten Sinne Vermittlung und kann wohl als die klassische Form des Täter-Opfer-Ausgleiches verstanden werden. Man versteht darunter eine Form außergerichtlicher oder alternativer Streitbeilegung unter Anleitung eines

oder mehrerer Vermittler. In der deutschen Strafrechtspraxis wurde der Begriff Mediation bisher selten verwandt. Es geht eher um Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung, Schadenswiedergutmachung und Konfliktregelung (Bannenberg, S. 14). Mediation ist die Vermittlung in einem Konflikt verschiedener Parteien mit dem Ziel einer Einigung, deren Besonderheit darin besteht, dass die Parteien freiwillig eine faire, kreative und rechtsverbindliche Lösung mit Unterstützung eines Mediators auf der Grundlage der rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten und Interessen eigenverantwortlich erarbeiten.

„Der Vorteil dieser Verfahren wird darin gesehen, dass solche freiwillig gefundenen und nicht gerichtlich auferlegten Ergebnisse in höherem Masse akzeptiert werden und Bestand haben“ (Bannenberg, S. 15).

Mediation ist keine anwaltliche Vertretung (jede Partei spricht für sich selbst), keine Beratung oder Interessenvertretung und keine Schlichtung (Mediatoren urteilen und entscheiden nicht, sie schreiben keine Lösung vor). Die ethischen Grundsätze werden im Wesentlichen mit Idealvorstellungen wie Fairness, Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Vertrauen charakterisiert (Bannenberg, S. 16). So kann Mediation daher als außergerichtliche, vorgerichtliche Vermittlung verstanden werden (vgl. Bannenberg, S. 15 f.).

Der Versuch, Mediation auf diesen Bereich des TOA festzulegen, ist sehr sinnvoll, da dadurch wesentlich klarer wird, dass Mediation die klassische außergerichtliche Vermittlung zwischen Täter und Opfer darstellt und somit dem Ideal des TOA am nächsten kommt.

Mediation, und insbesondere die vorhandenen Ansätze der Trennungs- und Scheidungsmediation, wird hier als Angebot verstanden, das in seiner Ausgestaltung individuell mit dem Mediator auf die Bedürfnisse der Konfliktparteien abgestimmt wird und sich in einem nicht festgelegten starren Muster bewegt. Einrichtungen, die Mediation durchführen, verdienen gesellschaftliche Förderung und kommen einem wachsenden Bedürfnis der Menschen entgegen, wie ihre steigende Inanspruchnahme und die veränderte Einstellung der Justiz und vieler sonstiger gesellschaftlicher Bereiche zeigt. Man muss jedoch klar sehen, dass damit Beziehungskonflikte, die gewalttätig ausgetragen werden und eine mögliche Gewaltspirale in Gang setzen, nur in äußerst seltenen Fällen erreicht und gelöst werden können. Somit ergibt sich für den strafrechtlichen Umgang mit Beziehungskonflikten zwar eine Möglichkeit, Opfer und Täter auf die Möglichkeit der freiwilligen außergerichtlichen Mediationsverfahren aufmerksam zu machen. Diese Mediationsverfahren setzen strikte Freiwilligkeit und ein Machtgleichgewicht voraus (der Druck des Strafrechts kann deshalb nicht eingesetzt werden), sie setzen auch voraus, dass die schlagende Person entweder bereits Einsicht in das eigene Fehlverhalten besitzt, dieses beenden will und Hilfe sucht und damit gleichberechtigte Verhandlungen ermöglicht (Bannenberg, S. 169 f.).

Neue Publikationen teilen diese Auffassung⁴⁸ (vgl. als Beispiel die Ausführungen von Pelikan im Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie; (Pelikan [b])). Ebenfalls kann festgestellt werden, dass zur gleichen Zeit die Mediation als Synonym für Täter-Opfer-Ausgleich genutzt wird.

Die Autoren dieses Buches machen sich die Definition Bannenbergs zu eigen, um die notwendigen begrifflichen Unterscheidungen (s.u.) vornehmen zu können.

Arbeitsdefinition „Mediation“

Mediation ist eine außer- und vorgerichtliche Vermittlung zwischen zwei gleichberechtigten Parteien. Mediation ist im Wesentlichen gleichzusetzen mit dem klassischen TOA.

2 Die Konfliktregelung

Für Bannenberg ist die Konfliktregelung das strafrechtliche Äquivalent zur Mediation, in dem das persönliche Ausgleichsgespräch der Mediation etwas in den Hintergrund gerät (Bannenberg, S. 21). Der Sinngehalt der TOA-Konfliktregelung aus strafrechtlicher Perspektive kann folgendermaßen charakterisiert werden: Im Wege der freiwilligen Verantwortungsübernahme und des Ausgleichs der Tatfolgen durch den Täter sollen die Bekräftigung der durch die Tat verletzten Norm und die Integration des Täters in die Gesellschaft erreicht werden. Dem Opfer soll durch die Feststellung der Verantwortlichkeit des Täters und durch den Schadensausgleich Gerechtigkeit zuteil werden und es soll das Bedürfnis des Opfers nach Konfliktregulierung erfüllt werden. Durch Einbindung der Variante TOA-Konfliktregelung in die formalen Regeln des Strafverfahrens wird eine rationale Konfliktbearbeitung ermöglicht (vgl. Dölling, S. 487 ff.; Bannenberg, S. 53). Die Vermittler sind gehalten, keine neutrale Position einzunehmen, die Gewalt des Mannes als eine kriminelle und nicht entschuldbare Handlung zu bezeichnen und auf die strafrechtlichen Sanktionen hinzuweisen. In Abweichung von üblichen Mediationsverfahren wird deutlich auf das Gewaltverbot und mögliche Sanktionen hingewiesen. Es ergeht eine Warnung an den Täter. Ebenso hat der Vermittler die Frau zu beraten und sie über ihre Rechte aufzuklären. Die Konfliktregelungsfälle werden dokumentiert und die darin stattfindenden Vereinbarungen kontrolliert (Bannenberg, S. 81). Ebenso hat der Vermittler die chronischen und lang dauernden Gewaltanwendungen herauszufiltern.

48 Pelikan definiert Mediation so: „Eine Reihe von Differenzen oder Gegensatzpaaren bieten sich zur Charakterisierung des Mediationsverfahrens im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren an: ... Ausgleich genuiner Interessen versus der Durchsetzung von Rechtsansprüchen. ... Im Element des Partizipatorischen liegt das demokratiepolitische Potenzial von Mediation. ... Es handelt sich dabei nicht um irgendeine Beteiligung im Sinne von Anwesenheit oder Einbeziehung; gemeint ist bei genauerer Betrachtung nicht mehr und nicht weniger als Parteienautonomie.“ (Pelikan, S. 11)

Für Konflikte im Bereich des Strafrechts ist festzuhalten: Eine Konfliktregelung nach einer Straftat lebt davon, dass im Hintergrund Zwangsmittel bereitgehalten und im Notfall zum Schutz des Schwachen aktiviert werden. Die Basis dieser TOA-Art ist also eine eingeschränkte Freiwilligkeit. Aus diesem Grund sollte sie nicht Mediation, sondern Konfliktregelung genannt werden (Bannenber, S. 17).

In einem moderierten Konfliktgespräch wird der Täter mit den Folgen seiner Tat konfrontiert und angehalten, Verantwortung zu übernehmen. Ziel sind konkrete Vereinbarungen zwischen Mann und Frau, die darin bestehen können, dass der Täter die gemeinsame Wohnung verlässt und/oder an einem Täterprogramm teilnimmt (Bannenber, S. 11).

Arbeitsdefinition „Konfliktschlichtung“

Die Konfliktschlichtung ist eine moderierte, strafrechtlich fundierte, Gewalt negativ bewertende Vermittlung zwischen Täter und Opfer. Sie ist damit das strafrechtliche Äquivalent zur Mediation.

3 Die Wiedergutmachung

Die Wiedergutmachung stellt ein wesentliches Element des TOA dar. Der Frau soll durch die Feststellung der Verantwortlichkeit des Täters und durch den Schadensausgleich Gerechtigkeit zuteil werden und das Bedürfnis des Opfers nach Konfliktregulierung erfüllt werden. Durch Einbindung der TOA-Wiedergutmachung in die formalen Regeln des Strafverfahrens wird eine rationale Konfliktverarbeitung ermöglicht⁴⁹ (Bannenber, S. 53). Durch Wiedergutmachung wird den Strafzwecken in erheblichem Umfang entsprochen und in gewissem Umfang Schuld ausgleich geleistet. Hierbei wird unterschieden zwischen einer Wiedergutmachung, die sich an das Opfer richtet, und einer Wiedergutmachung ohne die Teilnahme des Opfers an einem gemeinsamen Ausgleichsversuch. Hier wird auf die Idee des *reintegrative shaming* verwiesen: Das Opfer muss nicht direkt an den Ausgleichsverhandlungen teilnehmen, um die Opferperspektive zu verdeutlichen. Der Täter muss sich dagegen mit seiner Tat auseinandersetzen und diese verantworten. Dass dies selbst bei schwersten Gewalttaten funktionieren kann, zeigen Erfahrungen Weidners mit dem Anti-Aggressivitätstraining bei Gewalttätern in der Justizvollzugsanstalt sowie die Täterprogramme in Österreich, England, USA und Deutschland.

Die Wiedergutmachung dient der positiven Generalprävention und kann spezialpräventiv wirken, wenn der Täter zur Normanerkennung gelangt. Die Wiedergutmachung ist eine beachtenswerte Perspektive. International geht die praktische Umsetzung unter den Stichworten *restorative justice* und *reintegrative shaming* teilweise noch weiter als bisherige Erprobungen des TOA in der deutschen Praxis

⁴⁹ Vgl. zusammenfassend Dölling, S. 487 ff.

(Bannenberg, S. 54). „Für die große Zahl von Fällen von Beziehungsgewalt erscheint ein Vorgehen, das Elemente der Wiedergutmachung in den Mittelpunkt der kriminalrechtlichen Reaktion stellt, angemessen“ (Bannenberg, S. 171).

Arbeitsdefinition „Wiedergutmachung“

Durch Wiedergutmachung wird den Strafzwecken in erheblichem Umfang entsprochen und in gewissem Umfang Schuldausgleich geleistet. Hierbei muss unterschieden werden zwischen einer Wiedergutmachung, in der das Opfer eingebunden ist, und einer Wiedergutmachung ohne die Teilnahme des Opfers an einem Ausgleichsversuch. Die Leistungen der Täter sind immer noch freiwillig. Die Wiedergutmachung stellt die härteste Vorgehensweise der Gemeinschaft und des Staates im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs dar. Die persönliche Auseinandersetzung von Täter und Opfer steht hierbei nicht mehr im Vordergrund.

1.6.4.2 Täterarbeit als Wiedergutmachung

Als Besonderheiten lassen sich bei Gewaltopfern in der Familie feststellen (im Gegensatz zu „anonymen“ Tätern):

- die psychisch belastende Situation der Opfer vor einer Entscheidung zur Strafanzeige,
- die Opfer sind oft dem Täter weiter ausgeliefert, wenn es ihnen nicht gelingt, die Beziehung zu beenden,
- die Opfer müssen eventuell mit verstärkten Aggressionen der Täter rechnen,
- die Situation wird verschlimmert durch Kinder, finanzielle Abhängigkeiten und in manchen Fällen durch Syndrome „erlernter Hilflosigkeit“, durch Erziehung und Lebensstil; dies macht eine Beendigung der Gewaltsituation durch Trennung oft nicht möglich,
- oft ist eine Ambivalenz vorhanden: Die Frauen wollen den Täter nicht immer verlassen oder kehren zurück,
- die Polizei wird häufig zur akuten Krisenintervention gerufen, eine Strafverfolgung wird wegen der zu erwartenden Konsequenzen aber abgelehnt.⁵⁰

Opfer haben geringe Hoffnungen, durch ein übliches Strafverfahren ihre Lebenssituation verbessern zu können (vgl. Bannenberg, S. 36; Beulke.)

⁵⁰ In Schleswig-Holstein, Berlin und Hannover wird in diesen Fällen eine Anzeige aufgenommen, da durch Anweisung die Polizei in solchen Fällen den Vorfall – also häusliche Gewalt – als Officialdelikt verstehen soll. Damit ist von Anfang an ein öffentliches Interesse festgehalten, das zur Eröffnung eines regulären Strafverfahrens dient, gleichzeitig muss das Opfer nicht mehr den Privatklageweg beschreiten, ebenso muss die Frau keine Anzeige machen und kann somit auch nicht mehr unter Druck des Partners die Anzeige zurückziehen.

Demgegenüber steht die große Mehrzahl der Misshandler, die sich nicht für schuldig hält (Godenzi, S. 348).

So geht auch Bannenberg davon aus, dass Mediation oder Konfliktregelung nur bei einer Bereitschaft des Täters in Betracht kommt: Fehlt diese Bereitschaft des Opfers oder des Täters, kommen andere Wiedergutmachungsbemühungen des Täters, Auseinandersetzungen mit der Gewalt- und Opferproblematik oder symbolische Wiedergutmachungen in Betracht (Bannenberg, S. 172).

Jessica Hochmann kommt aufgrund der bundesweiten TOA-Statistik von 1996 sowie der TOA-Statistik der Kieler Gerichtshilfe zu folgendem Schluss:

„Es bleibt festzustellen, dass, ausgehend von der Deliktart, die Wahrscheinlichkeit einer Einigung in den Fällen höher ist, in denen kein Beziehungskonflikt vorherrschte, also Täter und Opfer sich vorher nicht gekannt haben. Konflikte mit familiären, partnerschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hintergrund sind weitaus schwieriger zu lösen.“ (Hochmann, S. 34)

Sie meint daher, dass lang anhaltende Konflikte, wie z.B. Paarkonflikte, wenig geeignet für die klassische TOA sind (Hochmann, S. 33 f.).

So wird deutlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Gewaltverhalten im Rahmen der Täterarbeit am sinnvollsten als eine Wiedergutmachungsleistung des Mannes verstanden werden kann.

Ziel dieses Täterprogramms ist, dass Männer Beziehungskonflikte und -krisen wahrnehmen und gewaltfreie Lösungswege finden und einüben, um so nachhaltig zum Schutz von Frauen und Kindern beizutragen. Unser Verständnis von Gewalt geht davon aus, dass grundsätzlich der Gewaltausübende verantwortlich für seine Handlungen und deren Folgen ist. Erst wenn er keine Gewalt mehr zu Konfliktlösungen anwendet, können angemessene, d.h. die Frau in ihren Rechten berücksichtigende Konfliktbearbeitungen innerhalb der Beziehung erfolgen.

Deutlich wird, dass das Täterprogramm nur eine Möglichkeit der angemessenen Reaktion auf die Beziehungsgewalt darstellt. Um aber die angemessene Reaktion erkennen zu können, muss eine Klassifizierung dieser Gewaltbeziehungen vorgenommen werden (vgl. u.a. Bannenberg, Pelikan/Stangl).

1.6.4.3 Die TOA-Varianten und die Klassifizierungen von Gewaltbeziehungen

Auf die Beschreibung der Gewaltklassifizierungen wird hier unter Hinweis auf das Kapitel „Die Evaluation“ ab der Seite 103 ff. verzichtet. In diesem Abschnitt wird dargestellt, wie diese Kategorien zu den einzelnen TOA-Varianten in Bezug gesetzt und begründet werden können.

Es muss betont werden, dass keine kategorischen Einstufungen der Gewaltbeziehungen vorgenommen werden, sondern vielmehr die Tendenzen einer angemessenen Reaktion aufgezeigt werden sollen.

1 Die Kategorie „einmalige Gewalthandlungen“

Diese Art der Gewaltbeziehung stellt die unterste Intensitätsform der Gewaltbeziehung dar. Hier erscheint die „Mediation“ als angemessenste Form innerhalb einer Bandbreite staatlichen Handelns. Denkbar ist dies z.B. für Fälle, bei denen zwar eine Strafanzeige während einer Trennungsauseinandersetzung erstattet wurde, beide aber zu einer freiwilligen Teilnahme an einem Konfliktgespräch bereit sind und keine erneuten Straftaten drohen (Bannenberg, S. 62). Hinzu kommen muss, dass der Täter zu Schadenersatzleistungen und Entschuldigungen *selbsttätig* bereit ist und diese Leistungen vom Opfer akzeptiert werden (auch ohne persönliches Treffen) (Bannenberg, S. 63). Es muss weiterhin darauf geachtet werden, dass die Frau über die notwendigen psychischen und sozialen Ressourcen für einen Ausgleichsprozess verfügt, und es darf keine lange Konfliktgeschichte vorhanden sein (Bannenberg, S. 77).

Seit 1978 wird in Einrichtungen der Neighborhood Justice Centers (NJC's) der Nutzen von Konfliktlösungen auch bei familiärer Gewalt erprobt (vgl. Bannenberg, S. 80 u. 84).

Sollten die o.g. Anforderungen an eine Mediation nicht zutreffen, scheint die TOA-Variante „Konfliktregelung“ angemessenen.

2 Die Kategorie „gewalthafte Konfliktaustragung“

Hier ist keine Vermittlung im Sinne der Mediation möglich, da die wiederholten Gewalthandlungen schon Teil einer destruktiven Paardynamik sind und angstfreie Vermittlungen via Mediation deshalb nicht möglich sind. Mediationsverfahren würden bei dieser Gewaltklassifizierung die Durchsetzung des Rechts des Stärkeren fördern. Wenzel beschreibt, dass Straftaten im sozialen Nahraum so gut wie immer auf lang anhaltenden und tief liegenden Konflikten beruhen, die durch ein einziges vermittelndes Gespräch, wie es im Rahmen des herkömmlichen Täter-Opfer-Ausgleiches vorgesehen ist, nicht zu beheben sind und daher eine Beratungsaufgabe für den Täter indizieren. Dort, wo tiefe Probleme vermutet werden, dürfte eine professionelle Beratung im Sinne einer Konfliktregelung sinnvoller sein als Schlichtung. Auch aus den Erfahrungen mit dem ATA-E⁵¹ wurde deutlich, dass eine Mediation der Ernsthaftigkeit der Taten nicht mehr gerecht wird und eine Normverdeutlichung durchgeführt werden muss (Wenzel, S. 9; Bannenberg, S. 77).

Innerhalb dieser Klassifizierung sollte als Mindestangebot die Konfliktregelung vorhanden sein. Hier gilt es, im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit auch ein Täterprogramm in Frage kommt. Denkbar sind vier Wege:

- a) Der Täter wird zu einer TOA-Stelle verwiesen und nimmt an dem Prozess der Konfliktregelung teil.

51 Außergerichtlicher Tatausgleich bei Erwachsenen – Österreichisches Modellprojekt.

- b) Der Täter wird nach einer Prüfung des Sachverhaltes durch die TOA-Stelle in ein Täterprogramm verwiesen.
- c) Der Täter hat die Auflage, das Täterprogramm zu absolvieren und anschließend die TOA-Variante „Konfliktregelung oder Mediation“ (nach dem Täterprogramm sollte er dazu in der Lage sein) in Anspruch zu nehmen.
- d) Es erfolgt eine Auflage zum Täterprogramm.

3 Die Kategorie „erhebliche Gewalt“

Diese Kategorie umfasst die schwerwiegenden Beziehungskonflikte und Paarbeziehungen mit langer Konfliktvorgeschichte oder solche, in denen das Vorliegen eines „battered woman syndrome“ anzunehmen ist. Hier versagen die *üblichen* Methoden der Mediation und der Konfliktregelung eindeutig.

Konfrontative Techniken unter dem Druck des Strafrechts sind denkbar: Beratungsaufgaben, soziale Trainingskurse, Täterprogramm u.ä. Mit dem Mittel der Konfrontation kann eine Auseinandersetzung mit Gewaltthemen stattfinden, speziell mit Problemen der Gewaltanwendung in Partnerbeziehungen, den Situationen, in denen Gewalt ausgeübt wird, dem Frauenbild, der Problematik der Kinder, die dem Gewalklima ausgesetzt sind oder bei denen Gewalt als Erziehungsmittel eingesetzt wird. In einem Gruppenprozess könnte versucht werden, nicht aggressive Konfliktlösungsmöglichkeiten zu erlernen.

4 Die Kategorie „extreme Gewalt“

Diese Klassifizierung der Gewaltbeziehung ist die extremste Form der Gewaltbeziehung und kann durch die üblichen Methoden der TOA-Varianten nicht angemessen betreut werden. Hier ist als Mindestansatz das vorliegende Täterprogramm inkl. des Intensivprogramms zu sehen: Angemessen wäre i.d.R. eine Gewalttätertherapie.

Diese Männer setzen Gewalt häufig als Konfliktlösung ein; zahlreiche Verfahren und Ermittlungen wg. diverser krimineller Delikte und bes. wg. Körperverletzungen innerhalb und außerhalb von Paarbeziehungen liegen vor. Die Gewaltbereitschaft und die Gewalthandlungen sind ichsynton, d.h. der Mann bejaht sein Verhalten und sieht es als völlig legitimes Mittel an. Männer mit derlei Verhaltensweisen und Einstellungen, die möglicherweise auf soziopathische Persönlichkeitsstörungen hindeuten, sind für ambulante Täterprogramme wie hier beschrieben *nicht geeignet* (Saunders).

Konfliktregulation oder paartherapeutische Interventionen sind entweder kontraindiziert oder mit großer Vorsicht einzusetzen, da diese Männer Abgrenzungen oder autonome Handlungen der Frau als Kränkung erleben. Die Frauen sind durch die erfahrenen Gewalthandlungen stark traumatisiert und zeigen evtl. Muster erlernter Hilflosigkeit (Seligmann) oder hochgradige Ambivalenzen.

5.5 Literaturverzeichnis

- ANDOLFI, M.:** „Familientherapie – Das systemische Modell und seine Anwendung – Freiburg 1979
- ARCHER, J.:** „Male Violence“ – London: Routledge, 1994
- AUGSTEIN, RENATE:** „Gewalt gegen Frauen, Gewalt in der Familie.“ – In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): „Was ist Gewalt? Auseinandersetzung mit einem Begriff. Bd. 3“ – Wiesbaden 1989
- BANNENBERG, BRITTA; WEITEKAMP, E.G.M.; RÖSSNER, D.; KERNER, H.J.:** „Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“ – Baden-Baden 1999
- BAURMANN, MICHAEL:** „Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer“ – Zusammengefasste Ergebnisse aus einer Längsschnittuntersuchung bei Opfern von angezeigten Sexualkontakten. Bericht des kriminalistischen Instituts, Wiesbaden 1985
- BAURMANN, M.C.:** „Männergewalt. Erscheinungsformen und Dimensionen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ – In: Vorgänge 90, 6/1987, S. 51 ff.
- BECKER, J.V. & COLEMAN, E.M.:** „Incest“ – In: V.B. Van Hasselt et. al. (Ed.): „Handbook of family violence“ (pp. 193-202) – New York 1978
- BELARDI, NANDO:** „Supervision: Eine Einführung für soziale Berufe“ – Freiburg 1996
- BELARDI, NANDO [a]:** „Supervision. Von der Praxisberatung zur Organisationsentwicklung“ – Paderborn 1992
- BELZ, HELGA (Hrsg.):** „Auf dem Weg zur arbeitsfähigen Gruppe“ - 2. Aufl. – 1992
- BERSANI, C.A. & CHEN, H.-T.; DENTON, R.:** „Spouse abusers and court mandated treatment.“ – In: Crime and Justice, 11 (1), 43-60, 1988
- BESEMER, CHRISTOPH:** „Mediation – Vermittlung in Konflikten“, 2. Aufl. – Stiftung Gewaltfreies Leben Königfeld und der Werkstatt für Gewaltfreie Aktion – Baden 1994
- BEULKE, WERNER:** „Gewalt im sozialen Nahraum, MschrKrim 1994, S. 360-376
- BEULKE, WERNER:** „Gewalt im sozialen Nahraum“, Forschungsbericht – Passau 1995
- BMFSFJ (Hrsg.):** „Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus, Band 1: Gewalt im Geschlechterverhältnis“ – Vorabdruck, nicht korrigierte Fassung, Bonn September 1999
- BMUJF ÖSTERREICH (Hrsg.):** „Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz: Modelle, Grundlagen & Standards“. Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung IV/4

des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie von Österreich – Wien Dezember 1999

BRAITHWAITE, JOHN: „Crime, Shame and Reintegration“ – Cambridge 1989

BRAITHWAITE, JOHN (a): „Diversion, Reintegrative Shaming and Republican Criminology“ – In: Albrecht, Günter; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.): Diversion and Informal Social Control – Walter de Gruyter & Co 1995, S. 141-158

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES VON ÖSTERREICH: „Männer machen Schluss mit der Gewalt“ – Wien 1999

BÜNTE – LUDWIG, C.: „Gestalttherapie – Integrative Therapie. Leben heißt Wachsen“ – In: Petzold (s.u.), S. 217-308

BUSSMANN, KAI: „Verbot familialer Gewalt gegen Kinder“ – Berlin 2000

CAPALDI D.M.; CLARK S.: „Prospective Family Predictors of Aggression Toward Female Partners for At-Risk Young Men“ – Developmental Psychology, 34, 1998, 1175-1188

COHN, RUTH, C.: „Von der Psychoanalyse zur themenzentrierten Interaktion: Von der Behandlung einzelner zu einer Pädagogik für alle.“ - 11. Aufl. - Klett-Cotta 1992

DAIP – DOMESTIC ABUSE INTERVENTION PROJECT – Bundesministerium für Inneres von Österreich: „Männer machen Schluss mit der Gewalt“ – Wien, 1999, S. 210 ff.

DEAN K.E.; MALAMUTH N.M.: „Characteristics of Men Who Aggress Sexually and of Men Who Imagine Aggressing: Risk and Moderating Variables“ - Journal of Personality and Social Psychology, 72, 1997, 449-455.

DEBLER, WOLFGANG, u.a.: „Gutachten der Arbeitsgruppe Medien“. Hrsg.: Unabhängige Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin (s.u.)

DÖLLING, DIETER u.a.: „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven“. Hrsg.: BMJ – Bonn 1998

DÖRNER, DIETRICH; SELG, HERBERT: „Psychologie: eine Einführung in ihre Grundlagen und Anwendungsfelder“ – Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1985

DORSCH: „Psychologisches Wörterbuch“ – 13. überarb. und erw. Aufl. - Hrsg.: Häcker, Hartmut; Stapf, Kurt; Bern, Göttingen; Toronto; Seattle 1998

DREHER, EDUARD: „Strafgesetzbuch und Nebengesetze“. 46. Neubearbeit. Auflage – München 1993

DUTTON, D.G.: „The domestic assault of women. Psychological and criminal justice perspectives“ – Newton 1988

- DUTTON, D.G. [a]:** „The Abusive Personality: Violence and Control in Intimate Relationships“ – New York: Guilford Press 1998
- EGGERDING, KLAUS:** „Das Hannoversche Interventionskonzept gegen Männergewalt in der Familie“. Vortrag anlässlich der Fachtagung „Für wen lohnt sich die Arbeit mit gewalttätigen Männern?“ Dokumentation des Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und des Münchner Informationszentrums für Männerfragen (MIM) – München 1998
- EGGERDING, KLAUS [a]:** „Arbeit mit gewalttätigen Männern – Konzeption eines mehrwöchigen sozialen Trainingsprogramms für Männer, die gegenüber Familienangehörigen, Partnerinnen und ggf. deren Kinder gewalttätig geworden sind“. Auftrag der Landeshauptstadt Hannover – Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro Hannover – Hannover 1995
- EGGERDING, KLAUS [b]:** „Konzept eines sozialen Trainingsprogramms für Männer, die gegen ihre Partnerinnen und/oder deren Kinder gewalttätig geworden sind“. Im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover, Hannover 1995
- ELLIS, ALBERT:** „Die Rational-Emotive Therapie“ – München 1977
- ELLIS, ALBERT [a]:** „Grundlagen und Methoden der rational-emotiven Verhaltenstherapie“ – Klett-Cotta 1997
- FAGAN, JEFFREY:** „The Criminalization of Domestic Violence. Promises and Limits“. National Research Institute for Crime and Delinquency – Washington 1995
- FARRINGTON D.P.:** „Childhood, Adolescent, and Adult Features of Violent Males.“ – In: Huesman R.L. (Ed.) „Aggressive Behavior: Current Perspectives.“ – New York: Plenum 1994; 215-240
- FRAUENBÜRO HANNOVER (Hrsg.):** „Hannoversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP)“. Landeshauptstadt Hannover – Referat für Gleichstellungs- und Frauenfragen – Frauenbüro Hannover – Hannover März 1996 und März 1999
- FREHSEE, DETLEV:** „Steuerung familiärer Binnenkonflikte durch Recht, S. 103-119 – In: Frehsee, Löschper, Schumann (Hrsg.), Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung – Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie – Band 16
- GANLEY, A.:** „Participant’s manual: Court mandated therapy for men who batter: A three day workshop for professionals.“ Washington, DC: Center for Women Policy Studies
- GELLES, RICHARD J.; STRAUSS, MURRAY A.:** „Determinants of Violence in the family: Toward a theoretical integration“ – In: Burr, W., Hill, R., u.a: Contemporary Theories about the Family – New York 1979
- GODENZI, ALBERTO:** „Gewalt im sozialen Nahraum“. 3. erw. Aufl. – Basel, Frankfurt am Main 1996

- GONDOLF E.:** „Do batterer programs work? A 15 month follow-up of multi-site evaluation.“ – Domestic Violence Report, 3, 1998, 65-79
- GOODES, W.:** „Force and violence in the family“ – In: Journal of Marriage and the Family, 1971, S. 624-636
- GOTTMAN, J.M.; JACOBSON, N.S.; RUSHE, R.H.; SHORTT, J.W.; BABCOCK, J.; LA TAILLADE, J.; WALTZ, J.:** „The Relationship Between Heart Rate Reactivity, Emotionally Aggressive Behavior, and General Violence in Batterers“ - Journal of Family Psychology, 9, 1995, 227-248.
- GÜHRS, M.; NOWAK, K.:** „Das konstruktive Gespräch – Ein Leitfaden für Beratung, Unterricht und Mitarbeiterführung mit Konzepten der Transaktionsanalyse“ – Meezen 1991
- HAFNER, GERHARD; SPODEN, CHRISTIAN:** „Möglichkeiten zur Veränderung gewalttätiger Männer im Rahmen einer Männerberatungsstelle“ – Gutachten für die Senatsverwaltung für Jugend und Familie in Berlin, Berlin 1991
- HAGEMANN-WHITE, CAROL:** „Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis: Bestandsanalyse und Perspektiven“ – Pfaffenweiler, Centaurus-Verlag 1992
- HAINBACH, SIGURD:** „Harte Zeiten: Der steinige Weg aus der Gewalt zu Verantwortung und Wachstum“ – In: „Für wen „lohnt“ sich die Arbeit mit gewalttätigen Männern?“ Dokumentation der Fachtagung am 24.9.1998 im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit – München 1998, S. 55-75
- HAUCH, MARGARETE:** „Ausgrenzung ist keine Lösung. Täter-Therapie im Kampf gegen sexuelle Gewalt“ – In: Jahnsen, Doris (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Die allgegenwärtige Menschenrechtsverletzung – Frankfurt/Main 1991
- HEALEY K., SMITH C.; O’SULLIVAN C.:** „Batterer Intervention: Program Approaches and Criminal Justice Strategies“
- HECKER, JÖRG; HECKER, WENDY; RUBNER, ANGELIKA u.a.:** „Störung als Beitrag zum Gruppengeschehen – Zum Verständnis des Störungspostulats der TZI in Gruppen“ – Matthias-Grunewald 1992
- HEINER, MAJA, u.a.:** „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit“. 3. Aufl. – Freiburg im Breisgau 1996
- HERMAN, J.:** „Father-daughter incest“ – In: A. W. Burgess (ed.): Rape an sexual assault – New York 1985, S. 83-96
- HOCHMANN, JESSICA:** „Qualitätssicherung beim Täter-Opfer-Ausgleich“ – In: Neue Kriminalpolitik, 10/1, Februar 1998, S. 30-35
- HOLTZWORTH-MUNROE A.; BATES L.; SMUTZLER N.; SANDIN E.:** „A Brief Review of the Research on Husband Violence. Part I: Maritally Violent Versus Nonviolent Men. Aggression and Violent Behavior“ - 2, 1997, 65-99

- HOLTZWORTH-MUNROE A.; STUART G.L. [A]:** „Typologies of Male Batterers: Three Subtypes and the Differences Among Them“ – Psychological Bulletin, 116, 1994, 476-497
- HUPPERTZ, N.:** „Supervision. Analyse eines problematischen Kapitels der Sozialarbeit“ – Neuwied, Darmstadt 1975
- JACOBSON, NEIL S.; GOTTMANN, JOHN; GOTTMAN, JOHN, MORDECHAI:** „When men batter women: New Insights into ending abusive Relationships“ – New York: Simon & Schuster Books 1998
- JOHNSON, J.M.:** „Working to Stop Angry Men and Their Careers in Violence“ – Applied Behavioral Science Review, 5, 1997, 59-66
- JUKES, ADAM:** „Why men hate women“ – Free Association Books, London 1993
- KERNER, HANS-JÜRGEN; HASSEMER, ELKE; MARKS, ERICH; WANDREY, MICHAEL (Hrsg.):** „Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung?“ – Bonn 1994
- KLEINKNECHT, THEODOR; MEYER-GÖBNER, LUTZ:** „Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen“ - 41. Aufl. - München 1993
- LAMNEK, SIEGFRIED:** „Theorien abweichenden Verhaltens“. 5. Aufl. – München 1993
- LAMNEK, SIEGFRIED [a]:** „Neue Theorien abweichenden Verhaltens“ – München 1994
- LANGMAACK, BARBARA:** „Themenzentrierte Interaktion. Einführende Texte rund ums Dreieck“ - 2. Aufl. – Verlagsgruppe Beltz 2000
- LEMKE, MICHAEL:** „Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung“ – Heidelberg 1997
- LEMPERT, JOACHIM; OELEMANN, BURKHARD:** „... dann habe ich zugeschlagen. Männer-Gewalt gegen Frauen“ – Konkret Literatur/VVA 1995
- LEMPERT, JOACHIM; OELEMANN, BURKHARD [a]:** „... dann habe ich zugeschlagen. Männer-Gewalt gegen Frauen“ – dtv/KNO 1998
- LENZ, G:** „Fallbezogene Supervision“ – In: System Familie 4, S. 217-225
- LINDEN, MICHAEL; HAUTZINGER, MARTIN:** „Verhaltenstherapie – Techniken, Einzelverfahren und Behandlungsanleitungen“ – 3. überarb. und erw. Aufl. – Springer, Berlin 1996
- LÖHMER, CORNELIE; STANDHARDT, RÜDIGER:** „TZI. Pädagogisch-therapeutische Gruppenarbeit nach Ruth C. Cohn“ – 3. erw. Aufl. – Klett-Cotta 1995
- LÖSCHPER, GABI:** „Aggressiv sind immer die anderen“ – Hamburg 1998
- LUPRI, EUGEN:** „Harmonie und Aggression. Über die Dialektik ehelicher Gewalt“ – In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 42/1990

- LÜSSI, PETER:** „Systemische Sozialarbeit: praktisches Lehrbuch der Sozialberatung“. 3. Aufl. – Bern, Stuttgart, Wien 1991
- MADANES, CLOÉ:** „Liebe, Sex und Gewalt – Therapeutische Strategien zur Veränderung“ – Heidelberg 1990
- MAHR, A.:** „Die Störungsprioritätsregel in TZI-Gruppen“ – Göttingen 1979
- MATH, DÖRTE:** „Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“ – In: Neue Kriminalpolitik. 1/2000, S. 41 ff.
- MARTIN, D.:** „The male batterer: An overview“ 1985 – In: D. J. Sonkin, D. Martin, L. E. Walker (Ed.): „The male batterer“ – New York 1985, S. 33-58
- MEINHOLD, MARIANNE:** „Ein Rahmenmodell zum methodischen Handeln“ – In: Heiner, Maja (s.o.)
- MEINHOLD, MARIANNE [a]:** „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit.“ – 3. erg. Aufl. - Freiburg 1996
- MOFFITT, T.E.; CASPI, A.; SILVA, P.A:** „Findings about Partner Violence from the Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study“ – unpublished research manuscript, Dunedin, New Zealand 1996.
- NDV 3/93** – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
- NINI, MARIA u.a.:** „Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster – Abschlußbericht 1994.“ Kohlhammer, Stuttgart 1995
- NOLTING, H. P.:** „Aggression“ – In: Grubitzsch, S. u.a. (Hrsg.): „Psychologische Grundbegriffe – Ein Handbuch zu Mensch und Gesellschaft in der Psychologie“ – Hamburg 1981
- NOTHAFFT, SUSANNE:** „Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen?“, MschrKrim 2001 (im Erscheinen)
- OBERLIES, DAGMAR:** „Der Täter-Opfer-Ausgleich“ – In: Streit 3/2000, S. 99 ff.
- PAULUS, JOCHEN:** „Der kalte Biss der Kobra“ – In: „Die Woche“ – 39/1999, S. 32 ff.
- PELIKAN, CHRISTA:** „Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen – Ein Gutachten im Auftrag des Senatsamtes für die Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg“ – Hamburg 1999
- PELIKAN, CHRISTA; STANGL, WOLFGANG [a]:** „Private Gewalt“: Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen“ – In: Hammerschick, Walter; Pelikan, Christa; Pilgram, Arno (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht – Der „außergerichtliche Tatausgleich: Überlegungen anlässlich eines „Modellversuchs“ im österreichischen (Erwachsenen-) Strafrecht“ – Baden-Baden 1994, S. 47-74

- PELIKAN, CHRISTA** (Hrsg.) [b]: „Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innensichten“. 1. Aufl. – Baden-Baden 1999
- PETZOLD, H.**: „Die ganze Welt ist eine Bühne – Das Psychodrama als Methode der klinischen Psychotherapie“ – In: H. Petzold: „Wege zum Menschen“. Band I – Paderborn 1984, S. 111 – 216
- RIMMLER, ULI**: „... dann habe ich zugeschlagen“. – In: Psychologie Heute, Juni 1993, S. 59-60
- ROGOLL, R.**: „Nimm dich wie du bist – wie man mit sich selbst einig werden kann – eine Einführung in die Transaktionsanalyse“ – Freiburg, Basel, Wien 1976
- ROSEN, S.**: „Die Lehrgeschichten von Milton H. Erikson“ – Hamburg 1985
- ROSENFELD, B.D.**: „Court-Ordered Treatment for Spouse Abuse“ – Clinical Psychology Review, 12, 1992, 205-226
- RÖSSNER, DIETER; BANNENBERG, BRITTA**: „Konfliktregelung bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen – Kurzfassung des Gutachtens Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“ – Senatsamt für Gleichstellung – Hamburg 1999
- RÖSSNER, DIETER** [a]: „Autonomie und Zwang im System der Strafrechtsfolgen“ – In: Festschrift für J. Baumann zum 70. Geburtstag 1992, Hamburg 1992, S. 269-279
- SALTER, A.**: „Treating Child Sex Offenders and Victims“ – Newbury Park 1988
- SAUNDERS, D.G.**: „Prediction of Wife Assault“ – In: J.C. Campbell „Assessing Dangerousness – Violence by Sexual Offenders, Batterers, and Child Abusers“ – Interpersonal Violence: The Practice Series – Thousand Oaks, London, New Delhi, S. 68 – 95
- SCHMERL, CHRISTIANE**: „Sozialisation und Persönlichkeit, Zentrale Beispiele zur Soziogenese menschlichen Verhaltens“ – Stuttgart 1978
- SCHMIDT, HANS**: „Kriterien kritischer Gewaltarbeit mit Männern oder: Kann/muß es eine profeministische Arbeit mit in Beziehungen gewalttätigen Männern geben?“ – In: „Für wen „lohnt“ sich die Arbeit mit gewalttätigen Männern?“ – Dokumentation der Fachtagung am 24.09.1998 im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, S. 35-53
- SCHMITT-ZIMMERMANN, SIEGFRIED**: „Sozialarbeit und Polizei“ – Neuwied 2000
- SCHMITT, SIEGFRIED** [a]: „Der sozialarbeiterische Sachverhalt und seine Lösung“ – Berlin 1998
- SCHÖNKE, ADOLF; SCHRÖDER, HORST**: „Strafgesetzbuch: Kommentar“. 25. neu bearb. Auflage – München 1997
- SCHULZ VON THUN, FRIEDEMANN**: „Miteinander Reden“. Bd. 1: Störungen und Klärungen – Reinbek 1991

SCHWEIKERT, BIRGIT: „Gewalt ist kein Schicksal“ – Münster 2000

SCHWIND, HANS-DIETER/BAUMANN, JÜRGEN U.A. (Hrsg.): „Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt“. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Band 1-111, Berlin 1990; zit: Bearbeiter – In: Schwind/Baumann, Band 1/11/111

SELG, HERBERT: „Junge Menschen als Täter und Opfer von Gewalt“ – In: „Aktuelle Phänomene der Gewalt“, hrsg. v. Bundeskriminalamt Wiesbaden – Wiesbaden 1994, S. 61-87

SELG, HERBERT; MEES; ULRICH; BERG; DETLEV [a]: „Psychologie der Aggressivität“ – 2. überarb. Aufl. – Hogrefe /BRO 1997

SERVICEBÜRO FÜR TOA UND KONFLIKTSCHLICHTUNG [a]: „Wir über uns“ – <http://www.toa-servicebuero.de/who/index.html>, 20.04.00

SERVICEBÜRO FÜR TOA UND KONFLIKTSCHLICHTUNG [b]: „Grundlegende Fragen“ – <http://www.toa-servicebuero.de/what/index.html>, 20.04.00

SERVICEBÜRO FÜR TOA UND KONFLIKTSCHLICHTUNG [c]: „Weiterführende Fragen“ – <http://www.toa-servicebuero.de/what/index.html>, 20.04.00

SHEPARD, M.: „Predicting Batterer Recidivism Five Years after Community Intervention“ – Journal of Family Violence, 7, 1992, 167-177

SIDLER, NIKOLAUS: „am Rande leben abweichen arm sein: Konzepte und Theorien zu sozialen Problemen“ – Freiburg i. Breisgau 1989

STAHL, T.: „Triffst Du einen Frosch unterwegs – NLP für die Praxis“ – Paderborn 1988

STAUB-BERNASCONI, SILVIA: „Soziale Probleme – Soziale Berufe – Soziale Praxis“. In: Heiner, Maja (s.o.), S. 11-101

STAVEMANN, H.H.: „Emotionale Turbulenzen – Kognitive Verhaltenstherapie von Angst, Aggression, Depression und Verzweiflung“ – Weinheim 1995

STIELS-GLENN, MICHAEL: „Ohnmacht, Macht und Verantwortung in psychosozialen Berufen“ – In: Sozialmagazin, 21. Jg. (1996), H. 7-8, S. 12-18

STORDEUR, R.A.; STILLE, R.: „Ending Men's Violence against their Parents. One Road to Peace“ – Newbury Park, London, New Dehli 1989

STREMPER, DIETER: „Mediation für die Praxis. Recht – Verfahren – Trends“ – Freiburg, Berlin 1998

TITZE, M.: „Individualpsychologie. Ziel ist die Gemeinschaft“ – In: Petzold, H. (s.o.), S. 45-100

TRÖNDLE, HERBERT: „Strafgesetzbuch und Nebengesetze“. 49., neubearb. Aufl. – München 1999

- TSCHUSCHKE, VOLKER:** „Wirkfaktoren stationärer Gruppenpsychotherapie: Prozess, Ergebnis, Relationen“ – Göttingen 1993
- UNABHÄNGIGE KOMMISSION ZUR VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT IN BERLIN:** „Endbericht der Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin“. Hrsg v. d. Senatsverwaltung für Inneres. – Berlin 1994
- WATZLAWICK, P.; WEAKLAND, J. H.; FISCH, R.:** „Lösungen“ – Bern 1974
- WEIDNER, JENS:** „Das schwierige Geschäft: Grenzen ziehen“ – In: Sozialmagazin, 22. Jg. (1997), H. 1, S. 33-37
- WELTER-ENDERLIN, R.:** „Effiziente Team-Intervision“ und „Lernen 2. Ordnung“ – In: System Familie, Bd. 8 (Mai 1995), H. 2, S. 111-117
- WENDT, WOLF RAINER (Hrsg.) [a]:** „Sozial und wissenschaftlich arbeiten: Status und Positionen der Sozialwissenschaft“ – Freiburg i. Br. 1994
- WENDT, WOLF RAINER [b]:** „Behandeln unter Zwang“ – In: Sozialmagazin, 22. Jg. (1997), H. 1, S. 13-19.
- WENZEL, ROBERT; TOEPFFER-WENZEL, KIRSTEN:** „Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen – Vom täterorientierten zum opferorientierten Ansatz“ – www.criminology.net/publications_index.htm – 27.03.00
- YALOM, IRVIN D.:** „Theorie und Praxis der Gruppenpsychotherapie: ein Lehrbuch“. 5. Aufl. – München 1999
- YALOM, I.; VONOGRADOV, S. (a):** „Bereavement Groups: Techniques and Themes“ – In: International Journal of Group Psychotherapy 38/4, October 1988, S. 419-446

5.6 Index

A		Gewaltkreislauf	63
ABC-Modell	64	Gruppe	55
Arbeits- und Themenplan		Gruppenarbeit	75
Basisprogramm	82	H	
Orientierungsgruppe	78	Häusliche Gewalt	31
Arbeitskontext	22, 72	Hilfe	55
Arbeitsprinzipien	57	I	
B		Intensivprogramm	88
Beratung	55, 56	Intentionalität	16
Bindung	55	Interventionsgruppe	104
Black out	68	Intervision	58
D		J	
Drama-Dreieck	66	Jugendhilfe	55
E		Jugendliche	55, 56
Elterliche Sorge	56	K	
Eltern	56	Kind	55, 56
Elternverantwortung	56	KJHG	55, 56
Erstberatung	73, 74	Konflikt	55
Evaluation	94	Konfliktpyramide	69
F		Konzept	56
Familie	55	Krise	55
Follow-up	89	L	
G		Lebenssituation	55
Gewalt	15, 55, 56	Leerer Stuhl	67
- häusliche	31	Leitziel	45
- Klassifizierung	95	M	
- Klassifizierungen	42	Macht	19
- Männer-	24	Männergewalt	24
- Formen von	19	Methoden	56
Gewaltdefinition	15	ABC-Modell	64
Intentionalität	16	Drama-Dreieck	66
Macht	19	Frauen- /Männerbild	69
Normverstoß	18	Gewaltkreislauf	63
Schädigungsabsicht	17	Konfliktpyramide	68
Zwang	17	Leerer Stuhl	67

methodische Rahmen	56	- der Gewalt	114
Notfallpläne	67	- der Gewaltlosigkeit	115
Psychodrama	65	Rad der Gewalt	62
Rabattmarken	66	Reframing	65
Rad der Gewalt	62	Rekonstruktion der Tat	61
Reframing	65		
Rekonstruktion der Tat	61	S	
Sicherheitspläne	67	Schädigungsabsicht	17
Slow-motion	61	Schweigepflichtentbindung	75, 100,
Sokratischer Dialog	65	118, 119, 121, 122	
TZI	69	Sicherheitspläne	67
Verfahren u. Techniken	60	Slow motion	61
Zuwendungs-Haushalt	66	Sokratischer Dialog	65
Mittlerziele	45	Sozialarbeit	32
		Soziale Arbeit	32
N		Statistische Auswertungen	95
Normverstoß	18		
Notfallpläne	67	T	
		Täterarbeit	32
O		TOA	35
Orientierungsgruppe	77	Trennung	56
		TZI	69
P			
Problemsituation	55	V	
Psychodrama	65	Verantwortung und Kontrolle	21
R		Z	
Rabattmarken	66	Zuwendungs - Haushalt	66
Rad		Zwang	22

Über die Autoren

Siegfried Zimmermann (geb. Schmitt)

Jahrgang 1962, 12 Jahre Bundeswehr, Unteroffizierslaufbahn, Verwaltungsfachangestellter, Diplom-Sozialarbeiter (FH), Diplom-Pädagoge, Dr. phil.

Geschäftsführer von SOZIALARBEIT.COM e.V. (www.sozialarbeit.com); Landeskoordinator des Projektes KIK-SCHLESWIG-HOLSTEIN bis 31.12.2000; davor Leiter des Projektes „Sozialarbeit im Polizeirevier“ in Magdeburg; freiberuflich tätig mit den Themen Organisationsmanagement, Weiterbildung, Theorie und Methoden der Sozialarbeit, Gewalt.

Email: S.Zimmermann@sozialarbeit.com

Internet: www.siegfried-zimmermann.de

Veröffentlichungen (Auszug):

SCHMITT-ZIMMERMANN, SIEGFRIED: „Sozialarbeit und Polizei“ – Luchterhand 2000

SCHMITT, SIEGFRIED: „Der sozialarbeiterische Sachverhalt und seine Lösung“ – wvb 1998

Walter Hinz

Jahrgang 1956, Diplom Sozialpädagoge (FH), im ersten Beruf Elektromechaniker (Flugzeug), Familientherapeut (DFS), systemischer Supervisor und Organisationsberater, 1984-1990 Arbeit in einer Jugendwohngemeinschaft von SOS-Kinderdorf mit verhaltensoriginellen Jugendlichen, drei Jahre Sozialpädagogische Familienhilfe in Dachau, Honorarmitarbeiter bei einer Bi-Nationalen Beratungsstelle in München (iaf), seit 1993 als Mitarbeiter im Münchner Informationszentrum für Männer e.V., seit 1988 freiberuflich tätig als Familientherapeut, systemischer Supervisor und Organisationsberater für Nonprofitorganisationen und kleinere Handwerksbetriebe, Honorarmitarbeiter bei *mannigfaltigsüd*, Fortbildungsaufträge für verschiedene Bildungsträger der öffentlichen Hand.

Email: praxis@w-hinz.de, walter.hinz@maennerzentrum.de

Internet: www.w-hinz.de, www.maennerzentrum.de

Monika Frommel

Jahrgang 1946, Direktorin des Instituts für Kriminologie und Sanktionenrechts der Christian-Albrechts-Universität Kiel, Mitherausgeberin der Zeitschriften „Kritische Justiz“ und „Neue Kriminalpolitik“.

1999/2000 Projektleiterin des Kooperations- und Interventionskonzepts gegen häusliche Gewalt an Frauen in Schleswig-Holstein. Trägerin war die Universität Kiel (www.kik-sh.uni-kiel.de). Die Umsetzung des Theorie-Praxis-Projektes erfolgte durch Herrn Dr. Zimmermann. Seit dem 1.1.2001 wird KIK-Schleswig-Holstein vom Ministerium für Justiz und Frauen des Landes Schleswig-Holstein weitergeführt.

Die Autoren des Täterprogramms wurden im Rahmen dieses Projektes gebeten, ihre Erfahrungen zu einem Konzept zusammen zu führen. Die Projektleiterin verfasste die Einleitung.

Einschlägige Veröffentlichung:

- Zaghafte Versuche einer Reform der sexuellen Gewaltdelikte, KJ 1996, S. 164 ff.;
- Gewalt ist kein Schicksal, in KJ 3/2000, S. 447 ff.

Klaus Eggerding

Jahrgang 1952, Dipl.-Ing., Ref. f. Gesundheitsförderung, Gestalttherapeut. Geschäftsführer Männerbüro Hannover e.V., Projektleiter „Täterarbeit“, Co-Koordinator „Hannoversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie“ (HAIP)

Eigene Praxis für Beratung, Coaching und Supervision.

Seit 1986 selbständig tätig in der Gesundheitsförderung (u.a. Entwicklung von Konzepten zur betrieblichen Gesundheitsförderung, Vorträge und Seminare zu den Themen „betriebliche Gesundheitsförderung Gesundheitszirkel“, „Mobbing“, „Streß- u. Konfliktbewältigung“, „Entspannungsverfahren“ etc.). Eigene Praxis für psychosoziale Beratung. Spezialisierung auf die Beratung von Männer- und heterosexuellen Paaren (Fokus: u.a. geschlechtsrollenspezifische Identität, Kommunikations-, Verhaltens- und Konfliktlösungsmuster). Vorträge, Seminare und Weiterbildungen zu den Themen „Männliche Sozialisation, Rollenverhalten und Gewalt“, „Kooperative Konzepte zur Gewaltprävention“. Seit 1992 Mitarbeit im Hannoverschen Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familien (HAIP), seit 1997 Co-Koordinator HAIP. Seit 1995 Mitarbeiter im Beratungs- u. Therapiezentrum (Beratung, Therapie, Trennungs- u. Scheidungsberatung, Mediation (Projektleitung)). Mitbegründer der Beratungsstelle „Männerbüro Hannover e.V.“ Autor des „sozialen Trainingsprogramms für gewalttätige Männer“.

Veröffentlichungen:

- Arbeit mit gewalttätigen Männern – Konzeption eines mehrwöchigen sozialen Trainingsprogramms für Männer, die gegenüber Familienangehörigen, Partnerinnen und ggf. deren Kinder gewalttätig geworden sind“. Auftrag der Landeshauptstadt Hannover – Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro Hannover, Hannover 1995.
- „Das Hannoversche Interventionskonzept gegen Männergewalt in der Familie“. Vortrag anlässlich der Fachtagung „Für wen lohnt sich die Arbeit mit gewalttätigen Männern?“ Dokumentation des Bayrischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und des Münchner Informationszentrums für Männerfragen (MIM). München 1998.
- „Täterarbeit im Hannoverschen Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP)“. Vortrag anlässlich der Fachtagung „Gewalttäter stoppen,

Opfer schützen – Interventionen bei häuslicher Gewalt“. Dokumentation der Stadt Karlsruhe, Karlsruhe 2000.

- „Das Hannoversche Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie“ (HAIP). Vortrag anlässlich der internationalen Konferenz „Adhikar“ in Mannheim. Dokumentation des Heckertstift – Caritasverband Mannheim e.V., Mannheim 1999.

Klaus-Peter David

Jahrgang 1951; Diplom-Pädagoge, Leiter der Beratungsstelle im Packhaus. Psychotherapeut (HPG); Paar- und Familientherapeut (DFS) und Supervisor (DFS); Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Nach dem Zivildienst Studium der Erziehungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität und der Pädagogischen Hochschule in Kiel; Diplom 1978.

Von 1979 bis Nov. 1981 tätig in einer Fachklinik für Suchtmittelabhängige als Sozialarbeiter und Gruppen- und Einzeltherapeut. Dez. 1981 Wechsel in das jetzige Kinderschutz-Zentrum Kiel mit den Schwerpunkten Einzel- und Familienberatung sowie der Leitung des Kinder- und Jugendtelefons; ab 1986 besonderer Fokus auf der Arbeit mit intrafamiliärem Missbrauch und häuslicher Gewalt, der Leitung von Therapiegruppen für sexuell missbrauchte Jungen sowie jugendliche Sexualtäter, der Einzeltherapie mit erwachsenen Sexualtätern.

Teilnahme am regionalen Arbeitskreis Tätertherapie.

Durch die Evaluierung der inhaltlichen Arbeit sowie die Initiierung und Durchführung von Fortbildungen u.a. mit Ruud Bullens (ABJ Leiden, NL) und die zahlreichen internen und öffentlichen Diskussionen wurde mir die Notwendigkeit deutlich, in der Therapie von Gewalt und Missbrauch mit Institutionen der Justiz und den Allgemeinen Sozialen Diensten zu kooperieren sowie aktives und direktives Therapeutenverhalten zu entwickeln.

1995 Wechsel zur PRO FAMILIA und Aufbau der Beratungsstelle im Packhaus (BIP) in Kiel, einer Fachstelle für die Therapie von jugendlichen und erwachsenen Sexualtätern sowie Männern, die gegen ihre Partnerin gewalttätig wurden.

Die BIP übernahm im Rahmen des Kieler Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt (KIK) die Arbeit mit den gewalttätigen Männern. Nach anfänglicher Einzeltherapie entwickelten wir ein Gruppenarbeitskonzept, das folgende Ansätze integriert: Klar geregelte Kooperation mit der Justiz, Fokussierung auf die Gewalthandlungen, falls möglich die Einbeziehung der (Ex-)Partnerin, Förderung der Selbstverantwortlichkeit und Selbstkontrolle, Aufgreifen alltäglicher Konflikte zur Stärkung respektvoller sozialer Fertigkeiten.

Beratungsstelle im Packhaus (Lornsenstr. 43, 25105 Kiel, Tel.: 0431-578896, Fax: 0431-567221); Email: profa_ki@t-online.de

Veröffentlichungen:

- David, K.-P. (1993): „Das darf kein Papst, kein Lehrer, kein Nachbar, niemand darf es!“ Eine Therapie mit einem jugendlichen Mißhandler. In: Johns, Irene,

1993, Zeit alleine heilt nicht. Sexuelle Kindesmisshandlung – wie wir schützen und helfen können. Freiburg, Herder Verlag.

- David, K.-P. (1993): Auffälligkeiten, Barrieren und Verleugnungen – aus der Arbeit mit Jungen. In: Johns, Irene, Kirchhoffer, Freidhelm, Kupffer, Heinrich (Hrsg): Nicht länger Opfer sein. Folgen von sexueller Kindesmißhandlung und therapeutische Hilfen. Neumünster, Paranuss Verlag; S. 55-64.
- David, K.-P. (1993): Therapeutische Arbeit mit Mißhandlern und ihren Familien. In: Johns, Irene, Kirchhoffer, Freidhelm, Kupffer, Heinrich (Hrsg): Nicht länger Opfer sein. Folgen von sexueller Kindesmißhandlung und therapeutische Hilfen. Neumünster, Paranuss Verlag, S. 112-124.
- David, K.-P. (1994): Sexueller Kindesmissbrauch – Versachlichung statt Polemik ist geboten. In: Thema Jugend, Nr. 4 und 5.
- David, K.-P. (1997): Intervention bei sexueller Gewalt in Biechmann, Jürgen, Pädagogische Ideenliste, Sekundarbereich. Kronshagen, Körner Verlag, S. 58-65.
- David, K.-P. (1997): Ambulante Sexualtätertherapie in der Beratungsstelle im Packhaus. In: Rundbrief Straffälligenhilfe, Juli 97, Nr. 20 S. 12-15.
- David, K.-P. (1997): Neue Wege in der therapeutischen Arbeit mit jugendlichen Mißhandlern. In: Klees, K. & Friedebach, W. (Hrsg.): Hilfen für missbrauchte Kinder – Interventionsansätze im Überblick. Weinheim: Beltz, S. 254-277.
- David, K.-P. (1998): Wie kommt die Gewalt aus dem Mann? In: Für wen lohnt sich die Arbeit mit gewalttätigen Männern? Unterschiedliche Arbeitsansätze von Männerberatung. Dokumentation der Fachtagung am 24.9.1998 im Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frau und Gesundheit. S. 19-34.
- David, K.-P. & Bartschat, M. (1999): Konzeptionelle Grundlagen der Arbeit mit körperlich Gewalttätigen im Rahmen des Kieler Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt. Kiel: Unveröffentlichtes Manuskript.
- David, K.-P. & Bartschat, M. (1999): Vertrauen ist gut – Kontrolle ist notwendig: Tätertherapeuten – die freundlichen Wachhunde. In: Deegener G. (Hrsg.): Sexuelle und körperliche Gewalt – Therapie jugendlicher und erwachsener Täter, Weinheim: Beltz, 280-307.
- David, K.-P. (2000): Tätertherapie mit jugendlichen Sexualdelinquenten. In: ajs Informationen, IV 2000, S. 10-14.

Martin Dubberke

Jahrgang 1964, Mitinitiator, Gesellschafter und Geschäftsführer des Berliner Zentrums für Gewaltprävention. Er studierte Evangelische Theologie an der Kirchlichen Hochschule in Berlin, der Universität Basel und der Humboldt-Universität zu Berlin Während seines Studiums hat er als Religionslehrer und in der Krankenhausseelsorge gearbeitet.

Sein Vikariat absolvierte er in der Schöneberger Silas-Gemeinde, wo er heute einen Predigtauftrag hat, sowie in der Mannege – Information und Beratung für Männer sowie der Männerarbeit der EKIBB und dem Evangelischen Bildungswerk. Der rote Faden, der diese Stationen miteinander verband, war das Thema Mann.

Seit 1994 arbeitet er mit gewalttätigen Männern. Von 1997 bis August 2000 war er einer von zwei Wissenschaftlichen Leitern der *Mannege – Information und Beratung für Männer* in Berlin. Sein inhaltlicher Schwerpunkt ist die Arbeit mit gewalttätigen Männern. Besonders zu diesem Thema ist er ein bundesweit gefragter Referent. 1997 veröffentlichte die Männerarbeit sein Buch „*Mann Macht Gewalt und christlicher Bußgedanke im Kontext*“.

Seit 1998 ist der Evangelische Theologe gleichzeitig *Landesbeauftragter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Arbeit mit Männern*. Er gehört der Redaktion des Werkhefts für den Männersonntag an, das von der Männerarbeit der EKD herausgegeben wird. 1999 wurde er in den Beirat für Theologie und Gesellschaft der Männerarbeit der EKD in Kassel berufen. Hier bereitet er auch einen großen Männerkongress für das Jahr 2001 in Berlin vor. Im Sommer 2000 wurde er vom Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentags in die Vorbereitungsgruppe „Forum Männer“ berufen.

Seit Januar 2000 arbeitet er im Rahmen eines EU-Projekts auch mit Einrichtungen der Anti-Gewalt-Arbeit in London (UK) und Cork (IRL) sowie der University of North London zusammen. Darüber hinaus hat er im Jahr 2000 auch in Rumänien im Rahmen eines europäischen Projekts eine Fortbildung zum Thema Arbeit mit gewalttätigen Männern abgehalten.

Veröffentlichungen (Auszug):

- Mann Macht Gewalt und christlicher Bußgedanke im Kontext, Zur Notwendigkeit spezifischer Beratung gewalttätiger Männer in der Evangelischen Kirche, Berlin, 1997
- Hoffnung ist Veränderung, in: Steh auf und geh ... Leben wider die Resignation, Werkheft, Kassel 1998
- Mann Macht Gewalt, in: Widerspruch des Liebenden Gottes, Evangelische Akademie Bad Boll 1998
- Wenn sich Männern Augen und Herzen öffnen, bricht etwas auf – Eine Gottesdienstwerkstatt zur Emmausgeschichte, in: Männerleben im Aufbruch, Werkheft 1999, Kassel 1999
- Wann ist ein Mann ein ... Mann? – Gewalt – Solidarität – Gerechtigkeit, in: Männerleben im Aufbruch, Werkheft 1999, Kassel 1999
- Lippenbekenntnisse verändern nichts – Ein Rückblick auf die Dekade „Kirche in Solidarität mit den Frauen“ – aus männlicher Sicht, in: Männerforum Nr. 20/1999, Kassel 1999
- Die Angst vor der Freiheit – Erfahrungen aus der Beratungsarbeit mit Männern, in: Du stellst meine Füße auf weiten Raum, Werkheft 2000, Kassel 2000